

MÜNCHENER BEITRÄGE  
ZUR PAPYRUSFORSCHUNG UND ANTIKEN  
RECHTSGESCHICHTE

108. HEFT

---

JENS-UWE KRAUSE

GEWALT UND KRIMINALITÄT  
IN DER SPÄTANTIKE

VERLAG C. H. BECK MÜNCHEN

MÜNCHENER BEITRÄGE  
ZUR PAPYRUSFORSCHUNG UND  
ANTIKEN RECHTSGESCHICHTE

BEGRÜNDET VON LEOPOLD WENGER

*In Verbindung mit H. Heinen, W. Huß,  
H.-A. Rupprecht und G. Thür  
herausgegeben von  
Alfons Bürge, Dieter Nörr und Gerhard Ries  
108. Heft*



# GEWALT UND KRIMINALITÄT IN DER SPÄTANTIKE

VON  
JENS-UWE KRAUSE



VERLAG C.H.BECK MÜNCHEN 2014

### **Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

1. Auflage. 2014

© Verlag C.H.Beck oHG, München 2014

ISSN 0936 3718

ISBN Buch 978 3 406 66670 4

ISBN eBook 978 3 406 66671 1

Die gedruckte Ausgabe dieses Titels erhalten Sie im Buchhandel sowie versandkostenfrei auf unserer Website [www.chbeck.de](http://www.chbeck.de).

Dort finden Sie auch unser gesamtes Programm und viele weitere Informationen.

# INHALT

1. EINLEITUNG .....	1
2. GEWALT .....	6
Verbale Auseinandersetzungen.....	6
Tätlichkeiten und Körperverletzungen.....	12
Häusliche Gewalt .....	26
Sexuelle Gewalt .....	35
Mord und Totschlag .....	40
Exkurs: Waffenbesitz .....	48
3. LÄNDLICHE UND STÄDTISCHE GEWALT .....	58
Formen ländlicher Gewalt.....	58
Städtische Unruhen .....	79
4. EIGENTUMSDELIKTE .....	94
Diebstahl .....	94
Viehdiebstahl .....	116
Menschenraub.....	120
Raub.....	124
5. SOZIALES PROFIL DER STRAFTÄTER .....	140
Sklassen .....	140
Frauen .....	151
Jugendliche .....	156
Soldaten .....	165
Vagabunden.....	167
Kriminelle Subkultur in den Städten? .....	173
6. UNTERSTÜTZUNG VON STRAFTÄTERN .....	180
Familiäre Solidarität.....	180

Stadt- und Landbevölkerung.....	182
Patrocinium über Straftäter .....	186
7. FAHNDUNG NACH STRAFTÄTERN.....	189
Polizei .....	189
Aufdeckung von Straftaten und Fahndung nach flüchtigen Straftätern.....	202
Selbsthilfe und Lynchjustiz.....	212
8. ALTERNATIVEN ZUM GANG VOR GERICHT .....	220
Außergerichtliche Einigungen .....	220
Kirchenbußen.....	227
9. STRAFTÄTER VOR GERICHT .....	232
Anklageerhebung .....	232
Calumnia.....	238
Landbevölkerung vor Gericht .....	244
10. STRAFEN.....	248
Verschärfung des Strafrechts?.....	249
Strafrecht und Strafpraxis .....	254
Appellationen und Amnestien .....	272
Zusammenfassung.....	279
11. FAZIT .....	285
LITERATURVERZEICHNIS.....	293
Quellen.....	293
Sekundärliteratur.....	296
SACHREGISTER .....	307

## 1. EINLEITUNG

Während die historische Kriminologie sich in den letzten Jahrzehnten zu einem der fruchtbarsten Teilgebiete der Sozialgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit entwickelt hat, liegen kaum historisch orientierte Arbeiten zum Thema Kriminalität in der griechisch-römischen Antike vor. Bearbeitet wurden bislang lediglich Teilbereiche, so etwa die politisch motivierte Gewalt in der späten römischen Republik oder die Räuberbanden im Kaiserreich. Weitgehend außer Betracht ist vor allem die „Alltagskriminalität“ geblieben. Hier besteht ein Forschungsdefizit. Eine Geschichte der Kriminalität ist keineswegs ein marginales Thema. Vielmehr vermag sie uns tiefe Einblicke in die antike Sozial- und Kulturgeschichte zu vermitteln, macht sie doch auf Widersprüche und Konflikte in der Gesellschaft aufmerksam und zeigt auf, welche Rechtsgüter als besonders schützenswert galten.

Die Spätantike galt lange Zeit in der Forschung als eine Epoche sich verschärfender sozialer Gegensätze. Die Reichen seien immer reicher geworden, die freien Armen seien verelendet und hätten auch politisch immer mehr an Gewicht verloren. Es hätten sich vor allem auf dem Lande die personenrechtlichen Unterschiede zwischen den armen Freien (zumal den Kolonen) und den Unfreien verwischt. Umso größer sei die Distanz zwischen Reich und Arm geworden. Die spätantike Gesellschaft sei infolgedessen von sozialen Konflikten aufgewühlt gewesen, die Bevölkerung habe ihre Unzufriedenheit in ständiger Gewalt abreagiert.<sup>1</sup> Mit der Pauperisierung breiter Schichten der Bevölkerung und der hieraus resultierenden sozialen Unzufriedenheit in Verbindung mit einer vielfach postulierten Schwächung des Staatsapparates habe die Zahl der Straftaten zugenommen. Räuber (*latrones*) hätten das flache Land unsicher gemacht; das *latrocinium* sei nicht mehr ein lediglich regional begrenztes Phänomen gewesen. In der Anachorese wird ein wesentlicher Faktor für dessen Ausbreitung gesehen: Bauern, die aufgrund des Steuerdrucks von ihrem Land vertrieben worden seien, hätten sich Räuberbanden angeschlossen. Die Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage habe auch viele Stadtbewohner in die Räuberbanden getrieben.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Alföldy 1976, 91 (Ndr.); de Ste. Croix 1981, 453ff.; F. Vittinghoff, Gesellschaft, in: ders. (Hrsg.), Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. 1: Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der römischen Kaiserzeit, Stuttgart 1990, 161-369, 356f.

<sup>2</sup> MacMullen 1963, 51; 1967, 194ff.; Alföldy 1976, 90 (Ndr.); Van Dam 1985, 16ff.; Mitchell 1993, 234f.; Wolff 1997; Riess 2007.

Es ist nicht so, daß diese Auffassungen in den antiken Quellen überhaupt keine Basis hätten. Die spätantiken Autoren unterstellen wiederholt eine Zunahme der Kriminalität. Johannes Chrysostomos beispielsweise führt Klage darüber, daß von Tag zu Tag die Unordnung, Gewalt und Verbrechen zunähmen, daß die Schwachen von den Mächtigen, die Armen von den Vermögenden bedrückt würden und daß dem weder die Furcht vor dem Gericht noch die Gesetze abhelfen.<sup>3</sup> Diese und ähnliche Behauptungen anderer Autoren sind jedoch keine solide Grundlage für wissenschaftlich begründete Aussagen über die Verbrechensrate. Sie spiegeln nicht mehr als die pessimistische Einschätzung der Gegenwart wider; Äußerungen wie diese können aus nahezu sämtlichen Epochen der europäischen Geschichte zitiert werden. Bereits in der frühen Kaiserzeit wurden vielfach Klagen über die Kriminalität laut.<sup>4</sup> Angesichts des Fehlens jeglicher Verbrechensstatistiken waren die Zeitgenossen aber gar nicht in der Lage, die Zahl der Straftaten auch nur annähernd exakt zu erfassen.

Es wird sich zwar zeigen, daß in der Tat mit vielfältigen Formen von Gewalt und Kriminalität zu rechnen ist, daß die Gesellschaft aber gleichwohl durch ein vergleichsweise niedriges Niveau an Gewalt gekennzeichnet war. Gegenüber der frühen Kaiserzeit läßt sich eine deutliche und spektakuläre Zunahme der gemeinen Kriminalität nicht beobachten. In den Gebieten, die von den Kriegshandlungen unmittelbar betroffen waren, nahm natürlich die Unsicherheit zu. Es konnte nicht ausbleiben, daß sich Räuberbanden bildeten, die durch desertierende Soldaten verstärkt wurden. Aber diese Räuberbanden können keineswegs als Strukturelement der spätantiken Gesellschaft gelten. Die Zahl der Personen, die „marginalen“ Bevölkerungsschichten zuzurechnen wären, hat keineswegs zugenommen. Diejenigen, die sich Eigentumsdelikte zuschulden kommen ließen, waren in einem breiteren Stratum der Gesellschaft angesiedelt, bildeten keine „Randgruppen“. Auch die Gewaltanwendung ging nicht ausschließlich und nicht in erster Linie auf das Konto von Angehörigen städtischer oder ländlicher Unterschichten, die sich am Rand der Gesellschaft befunden hätten. Eine kriminelle Subkultur existierte kaum, Gewalttaten wie Eigentumsdelikte gingen in erster Linie auf das Konto von Familienangehörigen, Nachbarn, Dorfangehörigen, Personen, die gut in die Gesellschaft eingebunden waren. Räuberbanden haben sicherlich existiert, wie es auch in den größeren Städten gewisse Formen organisierter Kriminalität gegeben hat. Aber im spätantiken Verbrechensgefüge hatten sie eine eher untergeordnete Bedeutung.

Das Anliegen der Arbeit läßt sich nicht auf den quantitativen Aspekt reduzieren, auf die Frage, ob die Spätantike eine Zunahme der Kriminalität erfahren hat. Eine

<sup>3</sup> Joh. Chrys., *Quod nemo laeditur nisi a seipso* 1 (PG 52, 461). Auch andere Autoren konstatieren eine angebliche Zunahme der Kriminalität: Ambr., *In psalm. 118 serm.* 12, 10, 1 (CSEL 62, 257); Lib., *Or.* 27, 4f.; Salv., *Gub.* 3, 44f. (Lagarrigue 220); 3, 49 (ibid. 222); 4, 40 (ibid. 264).

<sup>4</sup> Iuv. 3, 302ff.; 10, 19ff.; 13, 143ff.; Sen., *Ira* 2, 9, 1; Plin., *Nat.* 19, 59; Tac., *Ann.* 6, 11.

befriedigende Antwort hierauf wird sich angesichts des Fehlens statistisch auswertbaren Quellenmaterials ohnehin nicht wirklich geben lassen. Wir werden uns mit dem Ergebnis zufriedengeben müssen, daß es keine Beweise für eine dramatische Zunahme der Verbrechen gibt (was geringfügige Schwankungen nach oben und nach unten nicht ausschließt). Wichtiger ist es, den Versuch zu unternehmen, den Stellenwert der Gewalt und Kriminalität zu bestimmen: Wie pazifiziert war die spätantike Gesellschaft? In welchen Situationen wurde zur Lösung von Konflikten auf Gewalt zurückgegriffen? Sind Gewalt- und Eigentumsdelikte Indikatoren für soziale Spannungen?

Zunächst wird es darum gehen, die verschiedenen Formen dessen, was wir als „kriminelles Verhalten“ bezeichnen würden, zu analysieren. Wer waren die Täter (soziale Herkunft, Alter, Geschlecht), wer die Opfer, welches die Motive für die Straftaten? Welche Formen der „Kriminalität“ waren für die Spätantike besonders charakteristisch? Will man die Bedeutung der Gewalt angemessen erfassen, so ist ein breites Spektrum unterschiedlichster Formen von Gewalt in den Blick zu nehmen: verbale Gewalt (die vielfach Auslöser von Tötlichkeiten war), Schlägereien im Wirtshaus oder auf der Straße, familiäre Gewalt, Widersetzlichkeiten der einfachen Bevölkerung gegen Steuereintreiber oder Großgrundbesitzer bzw. deren Vertreter, kollektive Gewalt (städtische Unruhen, Revolten der Landbevölkerung). Die Eigentumskriminalität bildet neben den Gewaltdelikten einen zweiten Schwerpunkt des Buches. Denn ebenso wie in der weithin postulierten Zunahme der Gewaltbereitschaft könnte man in Raub und Diebstahl ein Indiz für eine soziale Krise sehen (wenn nämlich davon ausgegangen wird, daß eine Verarmung großer Teile der Bevölkerung zu einer Zunahme der Eigentumskriminalität geführt hat).

Eine Geschichte des Verbrechens läßt sich nicht schreiben, ohne daß auf die Bemühungen von Staat und Gesellschaft eingegangen wird, Verbrechen und abweichendes Verhalten unter Kontrolle zu halten. Welche Aktivitäten wurden staatlicherseits zu ihrer Bekämpfung entfaltet? Wie wurde auf dörflicher und städtischer Ebene auf Gewalt und Verbrechen reagiert? In welcher Zahl wurden Straftäter vor Gericht gebracht? Hatten alle Bevölkerungsschichten gleichermaßen Zugang zu den staatlichen Gerichten? Welche Bedeutung hatten Selbstjustiz oder außergerichtliche Einigung? Inwieweit zeigten sich die Gemeinden (Dörfer und Städte) in der Lage, ihre sozialen Probleme (hier: Gewalt und Kriminalität) selbst zu bewältigen? Wann wurde die informelle Konfliktregelung, wann der Gang zu den staatlichen Gerichten vorgezogen? Wurden einzelne Straftaten von der Bevölkerung toleriert und Straftäter unterstützt? All diese Fragen führen letztlich auf die Frage nach Ausbau und Konsolidierung des Staatsapparates im spätantiken Römischen Reich.

Wenn die Straftäter denn vor Gericht kamen, mit welchen Sanktionen hatten sie zu rechnen? Das spätantike Strafrecht steht im Ruf, mit harten und geradezu grausamen und brutalen Strafen nicht zu geizen. In der Forschung wird gerade hierin ein Zeichen staatlicher Schwäche gesehen. Der Staat habe auf die Zunahme der

Gewalt und Kriminalität nicht anders zu reagieren gewußt, als indem er in geradezu hilfloser Art und Weise unaufhörlich die Strafen verschärft habe. Eine Zunahme staatlicher Repression würde in der Tat gut zu einem Klima allgemein um sich sich greifender Gewalt passen. Aber: Kamen die strengeren Strafen tatsächlich generell zur Anwendung?

Gegenstand der Monographie ist nicht in erster Linie das Strafrecht. Es soll vielmehr nach dem sozialen Kontext der Kriminalität gefragt werden, der alltäglichen Strafpraxis, danach, wie Staat und Gesellschaft mit Straftätern und Kriminalität umgingen. Die Gesetzestexte sind selbstverständlich eine wichtige Quellengruppe, stellen jedoch für sich allein genommen aufgrund ihres normativen Charakters eine höchst unzureichende Grundlage für die Beantwortung der oben formulierten Fragen dar. Die Quellenbasis ist daher durch eine umfassende Auswertung der ägyptischen Papyri sowie der vielfältigen literarischen Quellen erheblich erweitert worden. Bislang noch nicht einmal ansatzweise ausgewertete Informationen zu diesem Themenkomplex enthalten vor allem die Kirchenväter, die zumal in ihren Predigten und Briefen vielfach auf wichtige Aspekte des Themas eingehen. In den hagiographischen Quellen spielen Gewaltanwendung und Kriminalität in zahlreichen Erzählungen eine Rolle; hin und wieder wird etwas von den Motiven, die zu einer Straftat führten, und dem sozialen Hintergrund deutlich. Die ägyptischen Papyri enthalten in Petitionen, Prozeßakten und zahlreichen weiteren Dokumenten Hinweise auf Gewalt und Verbrechen sowie die Ahndung von Straftaten. Die hagiographischen Quellen und die Papyri erlauben am ehesten (sehr viel besser jedenfalls als die juristischen Quellen) eine Antwort auf die Frage, wie die Bevölkerung (und zwar nicht nur die unmittelbaren Opfer) auf Gewalt und Kriminalität reagierte.

Auch die literarischen Quellen werfen ihre Probleme auf. Man kann sich mit Fug und Recht fragen, ob die Prediger und die Verfasser von Heiligenviten nicht eher mit Topoi arbeiten, als daß sie die soziale Realität ihrer Zeit angemessen wiedergeben würden. Wir sind dem Problem bereits oben begegnet: Wie ernst zu nehmen sind etwa die Klagen der Kirchenväter über eine angebliche Zunahme der Gewalt und Kriminalität? Die Äußerungen der literarischen Quellen sind also nicht unkritisch zu übernehmen. Geringe Bedenken, ihnen Glauben zu schenken, sollten dann bestehen, wenn sie sich in der Tendenz mit den Aussagen der juristischen Quellen oder der dokumentarischen Papyri decken. Auch die komparatistische Methode erweist sich als hilfreich. Wenn wir etwa in den hagiographischen Quellen davon lesen, daß sich Opfer von Straftaten und Täter außergerichtlich einigten, so wird man angesichts der Tatsache, daß dies auch für viele andere vorindustrielle Gesellschaften gut bezeugt ist, dem Zeugnis der Heiligenviten ohne weiteres vertrauen dürfen.

Die Frage nach dem Gewaltpotential, danach, wie „befriedet“ die Gesellschaft war, kann nur durch den Vergleich mit anderen vorindustriellen Gesellschaften beantwortet werden. Es soll der Versuch unternommen werden, zum ersten Mal überhaupt die Fragestellungen, die sich in der historischen Kriminalitätsforschung des

späten Mittelalters und der Neuzeit etabliert haben, auf eine antike Epoche zu übertragen. Die Spätantike bietet sich hierfür aufgrund des reichhaltigen und vielfältigen Quellenmaterials geradezu an. Zwar liegen auch aus dieser Zeit seriell auswertbare Quellenbestände nicht vor. Wir sind also nicht in der Lage, Statistiken über die Häufigkeit einzelner Verbrechenstypen und ihre Entwicklung über einen längeren Zeitraum zu erstellen. Jedoch hat sich auch bei den Neuhistorikern mittlerweile die Erkenntnis durchgesetzt, daß eine quantitativ ausgerichtete Geschichte der Kriminalität aufgrund der Auswertung von Gerichtsakten nicht zu schreiben ist. Die Straftaten, die vor Gericht kamen, stellten immer nur gewissermaßen die Spitze eines Eisberges dar. Die Entwicklung der Zahl der Prozesse gibt nicht so sehr Aufschluß über die Häufigkeit der Straftaten, als vielmehr über die Neigung, diese Straftaten vor die Gerichte zu bringen. Die Mediävisten und Neuhistoriker verfügen dank der Archivalien über eine günstigere Quellenbasis, die Schwierigkeiten, eine Geschichte der Kriminalität zu schreiben, sind jedoch für sie deshalb um nichts geringer als für den Althistoriker. Die Anschaulichkeit und die Lebendigkeit, die vielen Monographien zur Kriminalität im Mittelalter und früher Neuzeit eignet, wird man in dieser Arbeit sicherlich vermissen. Es ist aufgrund einer anders gearteten Quellenlage nicht möglich, mit „Fallstudien“ zu arbeiten; es bleibt nur, eine Fülle unterschiedlichster, auf den ersten Blick durchaus banal erscheinender Hinweise und Bemerkungen aus einer Vielzahl von Quellen zu einer Art Mosaik zusammenzutragen und zu hoffen, daß auch aus diesen vielen kleinen Mosaiksteinen ein kohärentes Bild von der Gewalt und Kriminalität im spätantiken Römischen Reich entsteht. Selbstverständlich sind die moralisierenden Äußerungen der christlichen Prediger zum Thema nicht so spannend, wie es kompetent ausgewertete Gerichtsakten zu einzelnen spektakulären Straffällen in der Neuzeit sein können. Gleichwohl wird sich zeigen, daß sich auch für die Antike bei einer Zusammenschau aller in Betracht kommenden Quellen sehr wohl eine Sozialgeschichte der Kriminalität schreiben läßt, die dem Standard, welcher durch die zahlreichen Monographien zur Kriminalität im vorindustriellen Europa vorgegeben wurde, durchaus entspricht.

## 2. GEWALT

### Verbale Auseinandersetzungen

Zahlreiche Untersuchungen zur Kriminalität im Mittelalter und in der frühen Neuzeit haben gezeigt, wie häufig physische Gewalt durch den wechselseitigen Austausch von Beleidigungen ausgelöst wurde. Auch die kleinen Leute waren auf die Wahrung ihrer Ehre bedacht, und Schlägereien, die sich häufig schon aus einem einfachen Schimpfwort ergaben, mochten für Bauern oder Handwerker dieselbe Funktion wie das Duell für die Edelleute haben.<sup>5</sup>

Die Kirchenväter weisen wiederholt auf die Neigung der Stadtbewohner hin, ihre Mitbürger zu beschimpfen und zu beleidigen; sie wandten große Anstrengungen auf, die Gläubigen zu verbaler Zurückhaltung anzuhalten.<sup>6</sup> Dem Schutz der Ehre wurde ein hoher Rang beigemessen; Beleidigungen wurden daher nicht auf die leichte Schulter genommen und führten bisweilen zu lange währendem Zwist.<sup>7</sup> Die Christen sollen sie, so die Prediger, gelassen ertragen, sich nicht zum Zorn und Streit provozieren lassen; vielfach scheint die Reaktion spontan und gewaltsam gewesen zu sein.<sup>8</sup> Eine hagiographische Quelle läßt erahnen, mit welcher Schärfe auf Beleidigungen reagiert wurde. Georgios, der Neffe des Bischofs von Alexandria, war mit einem Gaststättenbesitzer in Streit geraten; dieser hatte ihn schwer beleidigt. Georgios war außer sich, er wandte sich an seinen Onkel, den Bischof, und verlangte strenge Bestrafung. Er solle den für die Überwachung des

<sup>5</sup> Garrioch 1987; Österberg - Lindström 1988, 107ff.; Burghartz 1990, 125ff.; Schwerhoff 1991, 270ff.; 312ff.; Brackett 1992, 113ff.; Walz 1996.

<sup>6</sup> Hil., In psalm. 137, 3 (CSEL 22, 735f.); Joh. Chrys., De compunctione 1, 2 (PG 47, 395/7); Adv. Iudaeos 8, 4 (PG 48, 933); De prodicione Iudae hom. 2, 6 (PG 49, 390); In illud, Si esurierit inimicus 3 (PG 51, 177); De non desperando 11 (PG 51, 363); Anna 4, 1 (PG 54, 660f.); In Matth. hom. 48 (49), 5 (PG 58, 493); 51 (52), 4f. (ibid. 515f.); 59 (60), 6 (ibid. 581f.); In act. hom. 39, 4 (PG 60, 281f.); Aug., Serm. 162, 1 (PL 38, 885f.); 252, 4, 4 (ibid. 1174); In psalm. 129, 5 (CCL 140, 1893); 140, 18 (ibid. 2038f.); Val. Cem., Hom. 6, 3f. (PL 52, 710f.); Vita Caes. Arel. 1, 45 (Morin 2, 314).

<sup>7</sup> Hier., In Matth. 3, ad 18, 23 (CCL 77, 163f.); Joh. Chrys., Adv. oppugn. 3, 7 (PG 47, 359); De Lazaro 3, 7 (PG 48, 1001); Bas., Epist. 289 (Courtonne 3, 159/61).

<sup>8</sup> Bas., Hom. de gratiarum actio 7 (PG 31, 236); Hom. adversus eos qui irascuntur 7 (PG 31, 369/72); Hil., In psalm. 128, 4 (CSEL 22, 639f.); Hier., Tract. in psalm. 119, 3 (CCL 78, 252/4); Joh. Chrys., De beato Philogonio 6, 4 (PG 48, 756); In Matth. hom. 18, 2f. (PG 57, 266f.); 79 (80), 4 (PG 58, 722); 87 (88), 3 (ibid. 772); In act. hom. 50, 3 (PG 60, 348f.); Ecloga de salute fratrum curanda, hom. 40 (PG 63, 863f.); Joh. Mosch., Prat. spir. 218 (PG 87, 3, 3108f.).

Marktes zuständigen *logistes* anweisen, den Gaststättenbesitzer durch die Straßen führen und auspeitschen zu lassen. Der Bischof handelte jedoch anders als erwartet: Er ließ den für die Beaufsichtigung der Tavernen zuständigen Beamten kommen und wies ihn an, künftig von dem Gaststättenbesitzer weder die üblichen Geschenke noch die Steuern oder die Pacht einzuziehen; denn auch diese Taverne gehörte der Kirche. Der Neffe des Bischofs glaubte sich durch die Beleidigung entehrt und ging davon aus, daß auch sein Onkel den Sachverhalt ähnlich einschätzen und den Übeltäter streng bestrafen lassen würde. Der Bischof hielt sich jedoch nicht an diese Spielregeln, was Erstaunen hervorrief, so großes Erstaunen, daß die Anekdote für wert gehalten wurde, in die Lebensbeschreibung aufgenommen zu werden. Bei dem in der Geschichte genannten *logistes* (dem die Bestrafung des Übeltäters oblegen hätte) handelt es sich wohl um einen kommunalen Beamten, was nicht hinderte, daß der Bischof alle Möglichkeiten hatte, auf das Strafmaß Einfluß zu nehmen. Die öffentliche Auspeitschung von Personen aus der *plebs* als Strafmaßnahme für Verbalinjurien (dies jedenfalls dann, wenn der Beleidigte wie hier der Schicht der Honoratioren angehörte) scheint, dies legt die Geschichte nahe, eine gewöhnliche Strafmaßnahme gewesen zu sein.<sup>9</sup>

Streitigkeiten wurden bevorzugt vor einem großen Publikum ausgetragen. Wenn man sieht, wie sich Leute schlagen, ihre Kleider zerreißen und wechselseitig beschimpfen, dann schaue man, so Johannes Chrysostomos, nicht zu, sondern schreite ein.<sup>10</sup> In den frühneuzeitlichen Städten wurden die Beleidigungen gleichfalls zumeist vor Nachbarn oder Kollegen ausgesprochen, auf der Straße, einem öffentlichen Platz oder in einer Gaststätte. Denn nur Bekannte konnten den Bezug zur Person des Angegriffenen herstellen. Beleidigungen erzielten ihre größte Wirkung vor den Nachbarn; ein Ehrverlust trat erst ein, wenn man vor den Personen, mit denen man tagtäglich zu tun hatte, herabgesetzt wurde. Für den Einzelnen war es überaus wichtig, seine Ehre zu behaupten, denn sie gab ihm seinen Platz innerhalb der Gemeinschaft.<sup>11</sup>

Das Repertoire an Beleidigungen war vergleichsweise begrenzt. Es fällt die Häufigkeit auf, mit der die Gegner durch Vorwürfe wie „Dieb“, „Räuber“, „Ehebrecher“, „Mörder“ etc. kriminalisiert wurden.<sup>12</sup> Diokletian erteilt einem gewissen

<sup>9</sup> Leontios von Neapolis, Vita Ioann. Eleem. 14 (33f. Gelzer) (Festugière 362f.). Eine weitere Geschichte handelt davon, wie der Bischof auf eine Beleidigung gleichmütig reagierte und auf eine Bestrafung verzichtete: 39 (75f. Gelzer) (Festugière 391).

<sup>10</sup> Joh. Chrys., In Matth. hom. 15, 10 (PG 57, 236f.); vgl. auch In act. hom. 39, 4 (PG 60, 281f.).

<sup>11</sup> Garrioch 1987, 115f. Garrioch weist im weiteren darauf hin, daß Beleidigungen und öffentlich inszenierte Streitereien oftmals die Funktion hatten, Klagen oder Beschwerden überhaupt erst publik zu machen und Vermittlungsbemühungen der Nachbarn in Gang zu setzen.

<sup>12</sup> Aug., In psalm. 68, serm. 1, 12 (CCL 39, 912f.); Joh. Chrys., De Davide et Saule 3, 4 (PG 54, 700f.); De perfecta caritate 3 (PG 56, 282); In Matth. hom. 59 (60), 6 (PG 58, 581f.); 87 (88), 4 (ibid. 774); Hier., Tract. in psalm. 119, 3 (CCL 78, 252/4). Vgl. auch I.

Victorinus den Bescheid, wenn er in der Hitze des Streites jemanden als „Mörder“ bezeichnet habe und seither ein Jahr verstrichen sei, so sei unterdessen das Vergehen verjährt. Der Fall zeigt, daß Beleidigungen vergleichsweise schnell zu einem Prozeß führten.<sup>13</sup> Ein im Streit geäußelter Vorwurf, jemand habe eine Straftat begangen, bedeutet, so Konstantin, keine Anklage; hierfür ist die Schriftform (*scriptio*) unerläßlich.<sup>14</sup> Derselbe Kaiser beschränkt das Recht, eine Klage wegen Ehebruchs anzustrengen, auf die nahen Familienangehörigen. Viele hätten durch den unbegründeten Vorwurf des Ehebruchs (*falsis contumeliis*) bestehende Ehen ruinieren wollen.<sup>15</sup> Auch wenn in den Gesetzen immer wieder eingeschränkt wird, daß für die Einleitung eines Strafverfahrens eine schriftliche Anklage vorliegen müsse,<sup>16</sup> so konnte doch auch ein nur mündlich geäußelter Vorwurf wie „Ehebrecher“ oder „Dieb“ den Beschuldigten in eine unangenehme Situation bringen und seine Stellung in der Gemeinschaft schwächen. Andere typische Beleidigungen zielten auf die niedrige soziale Herkunft des Gegners: Der Vorwurf der Armut setzte die Ehre herab.<sup>17</sup> Dies galt insbesondere für die Unterstellung, der Gegner sei Sklave oder stamme von Sklaven ab.<sup>18</sup>

Die Beleidigungen sagen viel aus über die Ängste, die die Leute umtrieben. Wollte man einen Gegner als Verbrecher herabsetzen, so nannte man ihn „Dieb“ oder „Ehebrecher“. Die Kirchenväter sprechen in ihren Predigten wiederholt die Sorgen ihrer Gemeindemitglieder an, Opfer eines Diebstahls zu werden oder von der Ehefrau betrogen zu werden. Dies muß nicht bedeuten, daß Eigentumsdelikte oder Sexualstraftaten gegenüber Gewaltdelikten dominierten, zeigt aber, daß die Bevölkerung in diesem Bereich besonders verletzlich war. Die Spätantike war eine Mangelgesellschaft, selbst ein kleiner Diebstahl konnte die gesamte Existenz treffen. Öffentliche Banken, auf die man sein Geld tragen konnte, existierten nicht (oder nur in höchst unzureichendem Maße), und in den Häusern stand nur eine begrenzte Zahl an Verstecken zur Verfügung. Neben dem Eigentum war die Ehre das andere Gut, welches besonders gehütet wurde; hierauf zielte vor allem der Ehebruch. Die Werte, die sich in den Beleidigungen spiegelten, waren gerade diejenigen, die als notwendig galten, um in den damaligen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen überleben zu können.

---

Opelt, Die lateinischen Schimpfwörter und verwandte sprachliche Erscheinungen. Eine Typologie, Heidelberg 1965, 198ff.

<sup>13</sup> Cod. Iust. 9, 35, 5 (290 n. Chr.).

<sup>14</sup> Cod. Theod. 9, 1, 5 (326 [320] n. Chr.).

<sup>15</sup> Cod. Theod. 9, 7, 2 (= Cod. Iust. 9, 7, 29) (326 n. Chr.).

<sup>16</sup> Krause 1996, 76ff.

<sup>17</sup> Bas., Hom. adversus eos qui irascuntur 3 (PG 31, 357/60); 4 (ibid. 360/4); Hom. in psalm. 14, 4 (PG 29, 257/60). Die Armen waren vielfachem Spott und Hohn seitens der Reichen ausgesetzt: vgl. Joh. Chrys., Ad pop. Antioch. 2, 8 (PG 49, 45f.); Lib., Or. 58, 5f.

<sup>18</sup> Cod. Iust. 9, 35, 9 (294 n. Chr.); 9, 35, 10 (294 n. Chr.); Cod. Theod. 4, 8, 5, 5 (322 n. Chr.).

Verbale Auseinandersetzungen führten hin und wieder zu physischer Gewalt. Wir haben oben gesehen, daß die christlichen Prediger ihre Gemeindemitglieder ermahnen, gelassen zu reagieren, wenn sie sich beleidigt glaubten, sich nicht zum Zorn hinreißen zu lassen. Der Zorn, der Affekt wird immer wieder als Ursache für gewalttätige Auseinandersetzungen benannt. In diesem Sinne äußert sich etwa Basilius: Wechselseitige Beleidigungen seien seine Folge; man schimpfe sich als von niedriger Geburt, man nenne seinen Gegner „hausgeborener Sklave“. Weitere Schimpfworte folgten: „Armer“, „Herumtreiber“, „Ungebildeter“, „Wahnsinniger“. Der Streit eskalierte: Nachdem der Vorrat an Schimpfwörtern erschöpft sei, gehe man zu Schlägen über, mitunter mit Todesfolge.<sup>19</sup> Beleidigungen waren aber nicht in demselben Maße wie in den Städten des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit Auslöser gewalttätiger Auseinandersetzungen.<sup>20</sup> In der Spätantike führten Beleidigungen häufiger zu Anzeigen und Gerichtsverfahren, ein Indiz für die große Bedeutung staatlicher Strukturen (d.h. des Justizapparates): Es bestand nicht immer die Notwendigkeit, zur Wahrung der eigenen Ehre Gewalt anzuwenden; statt dessen wurden die Gerichte bemüht. Dies war jedenfalls die Einschätzung der Zeitgenossen. Die Rache wurde vor Gericht gesucht.<sup>21</sup> Die Konsequenzen für den Täter konnten gravierend sein. Johannes Chrysostomos schildert, wie jemand, der einen anderen beleidigt hat und dem infolgedessen ein Gerichtsverfahren droht, zu dessen Freunden, Nachbarn, ja seinem Türhüter geht, um Zugang zu bekommen, viel Geld ausgibt und auch dann den Mut nicht verliert, nachdem er wiederholt abgewiesen wurde. Hier wie auch sonst häufiger wurde, bevor es zur Eröffnung eines Gerichtsverfahrens kam, vom Beschuldigten eine außergerichtliche Einigung angestrebt.<sup>22</sup>

Die Beleidigung eines Mitgliedes des Haushaltes, zumal eines weiblichen, traf auch den Haushaltsvorstand. Dessen Ehre war lädiert, wenn die Ehefrau beleidigt wurde.<sup>23</sup> Nach klassischem Recht traf eine *iniuria* nicht nur die Ehefrau, sondern auch deren Mann.<sup>24</sup> Dieser Grundsatz galt auch im nachklassischen Recht: Es fiel

<sup>19</sup> Bas., Hom. adversus eos qui irascuntur 3 (PG 31, 357/60). Ähnlich Joh. Chrys., Anna 2, 5 (PG 54, 649/51); Ad pop. Antioch. 15, 4 (PG 49, 158); In Matth. hom. 16, 8 (PG 57, 248f.); 16, 10 (ibid. 252). Wegen Mordes Angeklagte brachten als Entschuldigung vor, sie seien beleidigt worden und hätten im Affekt gehandelt: Hil., In psalm. 140, 6 (CSEL 22, 792f.).

<sup>20</sup> Schwerhoff 1991, 318; Brackett 1992, 107f.; 109f.; Crouzet-Pavan 1992, 819f.; Frank 1995, 243ff.; Walz 1996, 189ff.; Dean 2007, 121.

<sup>21</sup> Aug., In psalm. 54, 14 (CCL 39, 666f.); Lib., Or. 16, 28; Joh. Chrys., Anna 2, 5 (PG 54, 649/51); In Matth. hom. 10, 6 (PG 57, 190f.); In epist. I ad Cor. hom. 12, 6 (PG 61, 104); Val. Cem., Hom. 13, 4 (PL 52, 732f.).

<sup>22</sup> Joh. Chrys., In Matth. hom. 14, 4 (PG 57, 221).

<sup>23</sup> Joh. Chrys., In epist. I ad Cor. hom. 12, 6 (PG 61, 104); Aug., In psalm. 88, serm. 2, 14 (CCL 39, 1243f.); P. Flor. III 309 (= P. Lond. III 983, p. 229) (4. Jh. n. Chr.).

<sup>24</sup> Dig. 47, 10, 1, 3; 8f. (Ulpian); vgl. auch 48, 10, 18, 2; 4 (Paulus); Cod. Iust. 9, 35, 2 (230 n. Chr.); E. Pölay, Der Schutz der Ehre und des guten Rufes im römischen Recht, ZRG 106, 1989, 502-534, 522f. Umgekehrt konnte eine Frau nicht klagen, wenn ihr Mann eine

dem Haushaltsvorstand zu, eine Klage einzureichen, wenn Kinder, die sich in seiner *potestas* befanden, oder die Ehefrau eine *iniuria* erlitten hatten; es mußte allerdings der Nachweis erbracht werden, daß die den Hausangehörigen zugefügte *iniuria* auch dem *pater familias* galt.<sup>25</sup> Auch die Beleidigung anderer Mitglieder des Haushaltes, etwa von Sklaven, galt als Beleidigung des Haushaltsvorstandes.<sup>26</sup>

Es ist in der rechtshistorischen Forschung umstritten, wann für Fälle wegen *iniuria* (welche im römischen Recht die Körperverletzung wie die Beleidigung umfaßte) das Formularverfahren durch die *cognitio extra ordinem* abgelöst wurde (welche die strafrechtliche Ahndung implizierte), ob bereits in der Severerzeit oder erst im weiteren Verlauf des 3. Jh. bzw. in diokletianischer Zeit. In den Sentenzen des Paulus ist die *cognitio extra ordinem* für *iniuria* jedenfalls bereits die Regel. Damit trat an die Stelle einer Privatbuße in aller Regel auch die kriminelle Bestrafung. Für die Spätantike ist von der Dominanz der strafrechtlichen Verfolgung auszugehen.<sup>27</sup> Welche Strafen drohten im einzelnen? Die Kaiserkonstitutionen enthalten hierzu kaum Angaben; immerhin sind wir über die Rechtslage zu Beginn des 4. Jh. dank der Sentenzen des Paulus relativ umfassend informiert. Als *iniuria* galten hiernach nicht lediglich körperliche Iniurien (Schläge, *stuprum*), sondern auch Schmähungen und die Verunglimpfung in Pamphleten. Die Abfassung von Schmähgedichten oder Schmähschriften konnte mit der Verbannung geahndet werden. Die Schwere des Vergehens wuchs mit dem sozialen Rang des Beleidigten, was bereits klassischem Recht entsprach.<sup>28</sup> Als *atrox iniuria* galt u.a., wenn ein Plebeier einem Senator, Ritter oder Curialen eine *iniuria* zugefügt hatte. Ein Sklave konnte somit gemäß den Sentenzen des Paulus wegen einer schweren Beleidigung bzw. *iniuria* zur Bergwerksarbeit verurteilt werden; ansonsten wurde er ausgepeitscht und dem Herrn *sub poena vinculorum temporalium* zurückgegeben.<sup>29</sup> An dieser Situation änderte sich auch im weiteren Verlauf der Spätantike nichts, ganz im Gegenteil. Die Angehörigen der Elite waren noch sehr viel stärker als in der frühen Kaiserzeit darauf bedacht, sich gegenüber Personen, die in der sozialen Hierarchie unter ihnen standen, abzugrenzen, und grundsätzlich galt: Je vornehmer die Person war, die die Beleidigung traf, umso größer war die Schuld

---

*iniuria* erlitten hatte; der Jurist Paulus begründet dies damit, daß die Frauen von Männern, nicht umgekehrt verteidigt würden: Dig. 47, 10, 2 (Paulus).

<sup>25</sup> Paul., Sent. 5, 4, 3 (FIRA 2, 389).

<sup>26</sup> Joh. Chrys., In gen. serm. 45, 3 (PG 54, 417f.).

<sup>27</sup> Vgl. hierzu M. Balzarini, *De iniuria extra ordinem statui*. Contributo allo studio del diritto penale romano dell'età classica. Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza dell'Università di Padova 91, Padova 1983; Hagemann 1998, 116ff. Ibid. 198ff. zur Frage, ob die private Bußklage in leichteren Fällen der *iniuria* in der Nachklassik fortbestand. Hagemann bejaht diese Frage (gegen Balzarini). Zur Entwicklung in der Spätantike vgl. neben Hagemann auch noch Dupont 1952; Bassanelli Sommariva 1990.

<sup>28</sup> Dig. 47, 10, 35 (Ulpian); 47, 10, 17, 3 (Ulpian).

<sup>29</sup> Paul., Sent. 5, 4, 1 (FIRA 2, 389); 5, 4, 10 (ibid. 390); 5, 4, 15/7 (ibid. 391); 5, 4, 22 (ibid. 391); Bassanelli Sommariva 1990, 654ff.; Hagemann 1998, 132ff.

des Täters.<sup>30</sup> Die juristischen Quellen bestätigen den oben referierten Befund der literarischen Quellen, daß Beleidigungen in großer Zahl vor Gericht gebracht wurden.<sup>31</sup> Diese Klagen waren allerdings nicht ohne Risiko: Denn wenn der erfolglose Kläger wegen *calumnia* verurteilt wurde, drohte ihm als Strafe im äußersten Fall die Verbannung.<sup>32</sup>

Einigen Bevölkerungsgruppen wurde eine besonders lose Zunge zugeschrieben. Sklaven wurde die Neigung zu Beleidigungen unterstellt.<sup>33</sup> In geringem Ansehen standen diesbezüglich auch die Gastwirte.<sup>34</sup> Insbesondere der Markt galt als Ort, an dem Beleidigungen und Beschimpfungen ausgetauscht wurden; dies paßt zu der oben gemachten Feststellung, daß Beleidigungen bevorzugt vor einem großen Publikum geäußert wurden.<sup>35</sup> Schließlich waren die Frauen als zänkisch und streitsüchtig verschrien; während Männer physische Gewalt anwandten, hatten die Frauen das Wort als Waffe.<sup>36</sup> Zänkische und streitende Frauen waren vor allem auf dem Markt zu finden.<sup>37</sup> Ein Prediger warnt die Männer vor schlechten Ehefrauen, die in der Nachbarschaft herumliefen und in Bädern und in der Kirche ständig Streit anzettelten. Mit den Bädern und Kirchen werden hier (neben dem Markt) weitere Orte genannt, an denen intensive soziale Kontakte gepflegt wurden und die sich daher in besonderem Maße als Schauplatz dafür eigneten, die Ehre

<sup>30</sup> Salv., Gub. 6, 53 (Lagarigue 396/8); 8, 4 (ibid. 512); Cassiod., Var. 1, 27 (CCL 96, 34f.); 1, 30 (ibid. 36f.); 1, 31 (ibid. 37f.); 1, 32 (ibid. 38f.). Auch Beleidigungen von Amtspersonen wurden streng geahndet: Symm., Epist. 5, 41 (39); 9, 31 (28); vgl. auch noch Cod. Iust. 2, 6, 6 (368 n. Chr.), pr.; 1.

<sup>31</sup> Vgl. hierzu auch noch Paul., Sent. 5, 4, 2 (FIRA 2, 389); Cod. Iust. 9, 35, 6 (290 n. Chr.).

<sup>32</sup> Paul., Sent. 5, 4, 11 (FIRA 2, 390). Im weiteren heißt es, eine Klage wegen *iniuria* könne nur persönlich erhoben werden. Denn bei einer Klage, bei der entweder eine strafrechtliche Verurteilung des Angeklagten oder eine Verurteilung des Klägers wegen *calumnia* die Folge sei, sei es nicht gestattet, sich durch eine dritte Person vertreten zu lassen: 5, 4, 12 (FIRA 2, 390).

<sup>33</sup> Bas., Epist. 204, 4 (Courtonne 2, 176); Aug., In psalm. 58, serm. 1, 15 (CCL 39, 741); Joh. Chrys., In gen. serm. 45, 3 (PG 54, 417f.); In Matth. hom. 37 (38), 5 (PG 57, 425); 87 (88), 3 (PG 58, 772); In epist. ad Eph. hom. 14, 4 (PG 62, 105); 16, 1 (ibid. 112); In epist. I ad Tim. hom. 16, 2 (ibid. 589f.).

<sup>34</sup> Rut. Nam. 1, 381ff.

<sup>35</sup> Joh. Chrys., In Matth. hom. 11, 8 (PG 57, 201f.).

<sup>36</sup> Hier., In Matth. 3, ad 19, 10 (CCL 77, 167); Adv. Iovin. 1, 28 (PL 23, 260/2); Val. Cem., Hom. 5, 6 (PL 52, 708f.); Sidon., Epist. 8, 3, 1f. Insbesondere Prostituierten wurde Schmähsucht vorgehalten; sie setzten ehrbare Frauen herab: Theodoret., Epist. Sirmond. 146 (Azéma 3, 198). Vgl. ferner SB VI 9421 (3. Jh. n. Chr.); P. Select. 13 (421 n. Chr.). Vgl. für die frühe Neuzeit Wiener 1975, 46f.; M. Dinges, „Weiblichkeit“ in „Männlichkeitsritualen“. Zu weiblichen Taktiken im Ehrenhandel in Paris im 18. Jahrhundert, Francia 18/2, 1991, 71-98; Frank 1995, 341f.; Walz 1996.

<sup>37</sup> Joh. Chrys., Ad pop. Antioch. 13, 1f. (PG 49, 177f.); In psalm. 48, 7 (PG 55, 510); Contra ludos et theatra 2 (PG 56, 266f.); Contra theatra sermo (spur.) 1 (PG 56, 542f.); In act. hom. 31, 4 (PG 60, 234); In epist. ad Rom. hom. 13, 5 (PG 60, 514).

der anderen herabzusetzen.<sup>38</sup> Die verbalen Attacken von Frauen richteten sich augenscheinlich in erster Linie gegen Geschlechtsgenossinnen.<sup>39</sup>

Wenn auch in den Quellen einige Gruppen hervorgehoben werden, die als besonders schmähstüchtig galten, darunter die Frauen, so gehörten Beleidigungen doch nicht allein zum Arsenal zanksüchtiger Marktweiber. Verbale Auseinandersetzungen waren in sämtlichen Bevölkerungsschichten gang und gäbe. Ihr ganzes Gewicht erhielten sie dank der großen Bedeutung, die das Konzept der Ehre auch für die einfachen Stadt- und Dorfbewohner (also nicht nur die Angehörigen der Oberschichten) hatte. Als „Dieb“ oder „Ehebrecher“ herabgesetzt zu werden, minderte das Ansehen in der Dorfgemeinschaft oder der Nachbarschaft ganz erheblich. Dies hat das Römische Reich mit anderen vormodernen Gesellschaften gemein. Was aber die spätantiken Dörfer und Städte von denen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, ja auch noch des ländlichen Mittelmeerraumes bis vor nicht allzu langer Zeit abhebt, ist die Bereitschaft, auf die Beleidigung nicht mit einer Gegenbeleidigung oder einer Tötlichkeit zu replizieren (wenngleich auch dies vorkam), sondern sie vor Gericht zu bringen. Dies war, wie sich weiter unten noch zeigen wird, ein Faktor, der ganz wesentlich dazu beitrug, daß die spätantike Gesellschaft ein vergleichsweise friedliches Gepräge hatte.

### Tätlichkeiten und Körperverletzungen

Wenn auch der Austausch von Beleidigungen nicht in jedem Fall zu tätlichen Auseinandersetzungen führte, lassen die oben zitierten Belege doch keinen Zweifel daran zu, daß Schlägereien zum Alltag in den Städten gehörten. Welche Situationen waren es, die zur Anwendung von Gewalt führten? Zunächst eine Feststellung, die an das anschließt, was bereits oben über die Beleidigungen gesagt wurde: Die Gewalt spielte sich nicht bzw. nur vergleichsweise selten unter Personen ab, die einander völlig fremd gewesen wären. Die Täter waren zumeist nicht Angehörige gesellschaftlicher Randgruppen, sondern vielmehr respektable Mitglieder der Gesellschaft, die mit ihrem Kontrahenten durch familiäre Bande, durch die Nachbarschaft oder andere Formen sozialen Kontakts verbunden waren. Die Unterschichten dominierten zahlenmäßig auf dem Land und in den Städten, insofern war es nur natürlich, daß die meisten Gewalttäter aus diesen Kreisen stammten. Aber die Anwendung von Gewalt war nicht ihnen allein vorbehalten.<sup>40</sup>

Zu den meisten gewalttätigen Auseinandersetzungen dürfte es also im engeren sozialen Umfeld gekommen sein. Die Widersacher mochten Nachbarn sein, auf jeden Fall Dorfgenosser oder Personen, die im selben Stadtviertel wohnhaft waren. Die Nachbarschaft hatte in den antiken Städten und Dörfern einen anderen

<sup>38</sup> Joh. Chrys., In Genesim serm. 3 (spur.), 4 (PG 56, 535ff.).

<sup>39</sup> P. Flor. III 309 (Duplikat von P. Lond. III 983, p. 229) (4. Jh. n. Chr.).

<sup>40</sup> Cassiod., Var. 3, 47 (CCL 96, 129f.).

Charakter als in einer modernen Industriegesellschaft. Die Häuser waren dicht an dicht gebaut, die Wohnungen überfüllt. Eine Privatsphäre hatten die Bewohner nicht. Die Nachbarn waren somit über alle Interna des Haushaltes informiert. Zwar wurde von ihnen Solidarität und Hilfe erwartet.<sup>41</sup> Aber es kann unter den geschilderten Voraussetzungen nicht verwundern, daß die Nachbarschaft auch eine Quelle vielfältiger Konflikte war. Häufig ist von Neid und Mißgunst unter Nachbarn die Rede; Streitigkeiten und Konflikte waren gang und gäbe.<sup>42</sup> Augustin hält es für gar nicht ungewöhnlich, in seinem Nachbarn einen Feind zu haben, läßt aber auch deutlich werden, daß diese Feindseligkeiten nicht notwendigerweise mit Gewalt ausgetragen wurden.<sup>43</sup>

Mitunter eskalierten sie freilich, und es kam dann auch zu tätlichen Auseinandersetzungen. Prügeleien und Schlägereien gehörten zum Alltag und hatten für die Passanten einen gewissen Unterhaltungswert.<sup>44</sup> Die meisten Streitigkeiten wurden in der Öffentlichkeit ausgetragen: auf den Straßen, den Kreuzungen, den Marktplätzen, dort, wo man sich traf, Neuigkeiten austauschte und demzufolge auch in Konflikt miteinander geriet.<sup>45</sup> Das Leben spielte sich in den Städten des Mittelmeers zu einem großen Teil im Freien ab, die Straßen und die Märkte waren Orte der Geselligkeit und intensiven sozialen Kontaktes, aber auch der Gewalt. Da es an einem effizienten Polizeiapparat fehlte, wäre es vielfach den Mitbürgern, den Nachbarn zugekommen, Streitigkeiten zu schlichten und ihnen ein Ende zu setzen. Die Realität sah häufig anders aus: Die Nachbarn schritten nicht nur nicht ein;

<sup>41</sup> Joh. Chrys., *De Christi divinitate, contra Anomaeos* 11, 4 (PG 48, 802); *Ad pop. Antioch.* 13, 1 (PG 49, 36ff.); *De Pelagia* 1 (PG 50, 579f.); *In Matth. hom.* 14, 4 (PG 57, 221); 18, 5 (*ibid.* 270); *Eugipp.*, *Sev.* 12, 7; *Caes. Arel.*, *Serm.* 47, 7 (CCL 103, 215); 188, 5 (CCL 104, 769); *Greg. M.*, *Dial.* 1, 1, 1ff. (*Vogüé - Antin* 2, 18/20); 3, 37, 4f. (*ibid.* 414); *Vita Symeon. Styl.* 190 (*van den Ven* 1, 168f.). Die Bindungen zwischen Nachbarn wurden häufig durch Verwandtschaftsbeziehungen verstärkt; man suchte sich seinen Ehepartner bevorzugt in der Nachbarschaft: *Sidon.*, *Epist.* 7, 2, 4ff.; *Joh. Mosch.*, *Prat. spir.* 76 (PG 87, 3, 2928f.).

<sup>42</sup> *Firm.*, *Math.* 6, 30, 11; *Lib.*, *Or.* 30, 16; *Bas.*, *Epist.* 2, 2 (*Courtonne* 1, 6); *Joh. Chrys.*, *Oppugn.* 3, 16 (PG 47, 377); *De incomprehensibili Dei natura* 4, 5 (PG 48, 733); *Adv. Iudaeos* 4, 7 (PG 48, 881f.); *De Lazaro* 3, 1 (PG 48, 991f.); *De prodizione Iudae* *hom.* 2, 6 (PG 49, 390); *In illud, Salutate Priscillam et Aquilam* 1, 3 (PG 51, 192); *In gen. hom.* 56, 1f. (PG 54, 486/8); *In psalm.* 145, 6 (PG 55, 528); *In gen. serm.* 3 (*spur.*), 5 (PG 56, 535/8); *In Matth. hom.* 83 (84) (PG 58, 749); *In epist. I ad Cor. hom.* 21, 5 (PG 61, 176); *In epist. I ad Thess. hom.* 6, 3 (PG 62, 431/3); *Aug.*, *Serm.* 42, 3 (CCL 41, 505f.); 56, 10, 14 (PL 38, 383f.); 259, 5 (*ibid.* 1200); 297, 6, 9 (*ibid.* 1363f.); *Serm. Wilmart* 2, 7 (*Morin* 679f.); *Epist.* 246, 3 (CSEL 57, 584f.); *Salv.*, *Gub.* 5, 16 (*Lagarigue* 322); *Caes. Arel.*, *Serm.* 1, 12 (CCL 103, 9); *Cyrill. Scyth.*, *Vita Euthym.* 57 (*Schwartz* 78f.).

<sup>43</sup> *Aug.*, *In psalm.* 139, 7 (CCL 40, 2016).

<sup>44</sup> *Joh. Chrys.*, *In Matth. hom.* 15, 10 (PG 57, 236f.); 10, 6 (*ibid.* 190f.).

<sup>45</sup> *Joh. Chrys.*, *Stag.* 2, 2 (PG 47, 450); *Ad pop. Antioch.* 1, 12 (PG 49, 32/4); 14, 1 (*ibid.* 145); *In Matth. hom.* 15, 11 (PG 57, 237f.).

Schlägereien wurden vielmehr als eine Art Schauspiel genossen. Kleinere Gewaltausbrüche (solange es beim Austausch von Beleidigungen und Schimpfreden und von Schlägen blieb) waren etwas Alltägliches, etwas, was niemanden schockierte.<sup>46</sup>

Nur selten einmal sind wir über den Anlaß informiert, der zu den Auseinandersetzungen führte. Vielfach wird ihnen lediglich eine gewisse Animosität unter den Nachbarn zugrunde gelegen haben. Die Ursachen konnten jedoch auch sehr viel handfester sein. Konflikte ergaben sich etwa zwischen Gläubigern und Schuldnern aus der Rückforderung des Darlehens. Ein solcher Fall ist aus Ägypten belegt: Aurelia Ataris, Grundbesitzerin in Hermoupolis und Tochter eines Veteranen, wurde, als sie ein Darlehen zurückforderte, von ihrem Schuldner Poleion, seiner Schwester und einem weiteren Helfershelfer, Apeion, dem Sohn eines Dorf-Irenarchen, im Haus des Poleion festgehalten und geschlagen. Sie sei, so ihre Darstellung, aufgrund der Attacken beinahe ums Leben gekommen.<sup>47</sup> Ob die Frau wirklich in Lebensgefahr geraten war, läßt sich nicht entscheiden; die Petenten neigen in solchen Fällen stets zu Übertreibungen. Interessant ist jedoch der Hinweis auf den Helfershelfer des Poleion, den Sohn eines Irenarchen. Die Kontrahenten der Ataris dürften also nicht gerade zu den dörflichen Unterschichten, zu den Habenichtsen gezählt haben. Die Auseinandersetzungen zwischen Gläubigern und Schuldnern hatten nicht notwendigerweise den Charakter einer Auseinandersetzung zwischen Reich und Arm. Im vorliegenden Fall dürften beide Parteien derselben Schicht relativ gut situerter Bauern angehört haben. Ein weiteres lehrt der Fall: Frauen befanden sich gerade in den Dörfern und kleineren Städten (in denen keine staatlichen Beamten zur Verfügung standen) oftmals in einer schwierigen Lage. Aurelia Ataris hatte zunächst kaum eine andere Möglichkeit, als sich selbst auf den Weg zu machen, um das geschuldete Geld einzufordern. Als Frau standen ihre Chancen, sich gegenüber renitenten Vertragspartnern durchzusetzen, aber recht schlecht. Die große Zahl der aus Ägypten überlieferten Petitionen von Frauen, zumal alleinstehenden (Witwen), ist wohl auch ein Hinweis

<sup>46</sup> Joh. Chrys., *Ad pop. Antioch.* 1, 12 (PG 49, 34). Die Hinweise der Kirchenväter werden durch die Papyri bestätigt. Gewalttätige Auseinandersetzungen fanden hiernach in den kleinen Städten Ägyptens und den Dörfern zumeist zwischen gleichrangigen Nachbarn statt: BGU XI 2069 (292 n. Chr.); P. Abinn. 12 (= P. Gen. I 50) (1. Hälfte 4. Jh. n. Chr.); P. Rainer Cent. 84 (315 n. Chr.); P. Panop. 27 (= SB XII 11220) (323 n. Chr.); P. Oxy. LI 3620 (326 n. Chr.); P. Lond. III 1073, p. 251 (6. Jh. n. Chr.); P. Oxy. VIII 1106 (6. Jh. n. Chr.). Nur ganz selten einmal heißt es in einer Eingabe, man habe von einem Fremden Gewalt erlitten: P. Cair. Isidor. 139 (296 n. Chr.). Zur Gewaltdarstellung in den ägyptischen Papyri vgl. Bryen 2008; 2013.

<sup>47</sup> P. Abinn. 51 und 52 (= P. Lond. II 240f., p. 277f.) (346 n. Chr.).

darauf, daß sie bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche häufiger als Männer auf die Hilfe staatlicher Organe angewiesen waren.<sup>48</sup>

Mitunter ging dem Gang vor Gericht eine längerwährende Auseinandersetzung zwischen Kläger und Beklagten voraus. Als ein Mann sein Haus verlassen hatte, um an der Hochzeit seines Bruders teilzunehmen, war er, so seine Schilderung, von einem gewissen Arios, der die Zeit abgepaßt hatte, mit einem Schwert überfallen worden. Arios war hierbei von einigen Helfershelfern unterstützt worden; die *archepodoi*, d.h. die lokalen Polizeiorgane, könnten dies bezeugen. Schon im vergangenen Jahr hätten Arios und sein Vater Agamemnon sein Haus angegriffen und es angezündet; dem Agamemnon werden noch weitere Gewalttaten vorgehalten. Arios und sein Vater sollten vor Gericht gebracht und inhaftiert werden. Es kam hier also sehr viel an Strafwürdigem zusammen; die Kontrahenten waren schon beträchtliche Zeit verfeindet. Wenn der Vorwurf der Brandstiftung ernst gemeint ist, so wäre die Petition ein sehr instruktiver Beleg dafür, wie sehr Strafrecht und Strafpraxis auseinanderklafften. Denn nach geltendem römischem Recht mußte ein Brandstifter im äußersten Fall mit der verschärften Todesstrafe (dem Feuertod) rechnen, woran hier nicht im mindesten gedacht wird.<sup>49</sup> Es wurde lange gewartet, bis die staatlichen Behörden eingeschaltet wurden; sie wurden häufig erst dann aktiv, wenn Versuche infrajurisdiktioneller Konfliktregelung gescheitert waren.

Wie erklären sich die häufigen Konflikte unter Nachbarn? Der Platz in der sozialen Hierarchie bestimmte sich auch nach dem Besitz, welcher vielfach ostentativ zur Schau gestellt wurde. Der eigene Rang in der Gesellschaft wurde erhöht, wenn dem anderen Wohlstand genommen wurde. Der Vorteil, den der eine erlangt, geht notwendigerweise auf Kosten der anderen. Da jeder davon ausgeht, daß die anderen sich genauso verhalten werden wie man selbst (d.h. die eigenen Ressourcen auf Kosten der anderen zu vermehren), begegnet man denen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, mit Mißtrauen und Argwohn. Dies ist das von Foster für agrarische Gesellschaften herausgearbeitete Grundmuster des „limited good“: In einer Gesellschaft, die nicht durch ein großes wirtschaftliches Wachstum gekennzeichnet ist, kann man seine eigene Position nur verbessern, indem man die des anderen verschlechtert. Diese Vorstellung ist nicht auf den ökonomischen Bereich beschränkt, sondern gilt auch für andere Güter (Gesundheit, Ehre usw.).<sup>50</sup> Die Dörfer und kleineren, zumeist ebenfalls von der Landwirtschaft lebenden Städte waren wirkliche face-to-face-Gesellschaften. Die Bewohner hatten einen beschränkten sozialen Horizont; sie verkehrten im wesentlichen mit ihren Nachbarn, zu denen sie vielfach in Konkurrenz um die begrenzten wirtschaftlichen

<sup>48</sup> Krause 1994/5, 2, 232ff.; D.W. Hobson, *The Impact of Law on Village Life in Roman Egypt*, in: B. Halpern - D.W. Hobson (Hrsg.), *Law, Politics and Society in the Ancient Mediterranean World*, Sheffield 1993, 193-219, 209f.

<sup>49</sup> BGU III 909 (359 n. Chr.).

<sup>50</sup> G.M. Foster, *Interpersonal Relations in Peasant Society*, *Human Organization* 19, 1960/1, 174-184.

Ressourcen standen. Derjenige, der Erfolg hatte, zog den Neid und die Mißgunst der anderen auf sich. Der Sozialanthropologe Banfield hat hierfür den Begriff des „amoral familism“ geprägt, das will heißen: Das Individuum ist darauf bedacht, das materielle Wohlergehen der eigenen Familie zu maximieren, und man geht davon aus, daß die anderen genauso handeln. Es herrscht damit eine ständige Rivalität unter den Nachbarn.<sup>51</sup>

Der Affekt spielte im Zusammenhang mit der Gewalt eine große Rolle; immer wieder findet sich der Hinweis auf den Zorn, der die Gewalt auslöste.<sup>52</sup> Basilius diskutiert, in welchen Fällen von einer unbeabsichtigten bzw. beabsichtigten Tötung gesprochen werden kann. Wenn jemand sich im Streite eines großen Stockes oder Steines bedient und den Tod verschuldet hat, gilt dies noch als unbeabsichtigte Tötung. Seine Absicht war zu verwunden, nicht zu töten, und lediglich unter der Herrschaft des Zornes hat er seinem Gegner einen todbringenden Schlag versetzt. Hat aber jemand ein Schwert oder eine ähnliche Waffe verwendet, so hat er keine Entschuldigung mehr.<sup>53</sup> Die Affektkontrolle war wenig ausgebildet, und im Zorn wurde schnell zugeschlagen. Soldaten oder Offiziere, die sich beleidigt wähnten, griffen, ohne lange über die Folgen ihres Tuns nachzudenken, selbst gegen Vorgesetzte zu den Waffen.<sup>54</sup> Hier ließen die Waffen die Gewalt blutig werden; im zivilen Sektor standen, wie weiter unten noch zu zeigen sein wird, weniger Waffen zur Verfügung. Auseinandersetzungen reduzierten sich daher zumeist auf den Austausch von Schlägen.

Der Alkoholkonsum verstärkte die unheilvollen Folgen des Zornes. In den juristischen Quellen der klassischen Zeit finden sich zwar nur sehr wenige Stellen, die ihn mit Straftaten in Verbindung bringen. Dies bedeutet aber nicht, daß nicht tatsächlich viele Gewalttaten im Alkoholrausch begangen wurden, vielmehr galt der Alkoholkonsum strafrechtlich im klassischen Recht offenbar nicht oder nur in geringem Maße als relevant.<sup>55</sup> Tatsächlich war er ein großes soziales Problem.

<sup>51</sup> E.C. Banfield, *The Moral Basis of a Backward Society*, New York 1958, v.a. 83ff.

<sup>52</sup> Bas., *Hom. adversus eos qui irascuntur* 3 (PG 31, 357/60); Joh. Chrys., *De beato Philogonio* 6, 4 (PG 48, 756); *De Christi precibus, contra Anomaeos* 10, 7 (PG 48, 793/6); *Ad pop. Antioch.* 15, 4 (PG 49, 158); *Anna* 2, 5 (PG 54, 649/51); In *Matth. hom.* 16, 8 (PG 57, 248f.); 16, 10 (*ibid.* 252); Hil., In *psalm.* 140, 6 (CSEL 22, 792f.); Aug., *Serm.* 315, 6, 9 (PL 38, 1430f.); *Ennod.* 80 (opusc. 3) (*Vita Epifani Ticinensis ecclesiae*), 21ff. (MGH, AA 7, 87).

<sup>53</sup> Bas., *Epist.* 188, 8 (Courtonne 2, 126ff.). Vgl. allgemein zum Thema Zorn Harris 2001 (die Spätantike findet keine Berücksichtigung).

<sup>54</sup> *Proc., Hist. arc.* 5, 34ff.; *Bell. Goth.* 2, 8.

<sup>55</sup> A. Watson, *Drunkenness in Roman Law*, in: W.G. Becker - L. Schnorr von Carolsfeld (Hrsg.), *Sein und Werden im Recht. Festgabe für Ulrich von Lübtow zum 70. Geburtstag*, Berlin 1970, 381-387; J.H. D'Arms, *Heavy Drinking and Drunkenness in the Roman World: Four Questions for Historians*, in: O. Murray - M. Tecusan (Hrsg.), *In vino veritas*, London 1995, 304-317, 313f. Nach Ansicht Senecas sollte der übermäßige Alkoholkonsum allerdings strafmildernd gewertet werden: *Sen., Clem.* 2, 7, 1f. Vgl. hierzu auch *Quint., Inst.* 4, 2, 71; *Dig.* 48, 19, 11, 2 (Marcianus).

Listen die Kirchenväter Straftaten, die sie für besonders gravierend halten, auf, so wird auch immer wieder der übermäßige Alkoholkonsum genannt.<sup>56</sup> Er führte zur Gewalt; diese Verbindung wird häufig gezogen.<sup>57</sup> Ehemänner schlugen im Rausch ihre Frauen.<sup>58</sup> Der Alkohol ließ die Reaktion auf Beleidigungen besonders maßlos werden.<sup>59</sup> Verbrechern, zumal Räufern, wird häufig ein unkontrollierter Alkoholkonsum zugeschrieben.<sup>60</sup> Gegenüber der Spätantike scheint im fränkischen Gallien der Alkoholkonsum noch einmal deutlich zugenommen zu haben. Bei vielen Gewalttaten war er mit im Spiel.<sup>61</sup>

Vor allem die Jugendlichen sprachen dem Wein zu.<sup>62</sup> Einige Jugendliche, die sich in einer Gaststätte in einer Stadt in Palästina sinnlos betrunken hatten, griffen einander an: Sie wurden den kaiserlichen Behörden übergeben und hingerichtet.

<sup>56</sup> Hil., In psalm. 1, 9 (CSEL 22, 24f.); Ambr., In psalm. 118 serm. 8, 42 (CSEL 62, 176f.); 12, 10, 1 (ibid. 257); Aug., In psalm. 58, serm. 2, 5 (CCL 39, 748ff.); 75, 16 (ibid. 1048/50); 84, 15 (ibid. 1174f.); 127, 11 (CCL 40, 1875); Serm. 17, 3 (CCL 41, 238f.); 162, 1 (PL 38, 885f.); 224, 1, 1 (ibid. 1093f.); 252, 4, 4 (ibid. 1174); 393 (dub.) (De poenitentia) (PL 39, 1714); In evang. Ioh. 6, 17 (CCL 36, 62); In epist. Ioh. 3, 9 (Agaesse 202/4); Catech. rud. 7, 11 (CCL 46, 131/3); Joh. Chrys., In kalendas 4 (PG 48, 958); De prodicione iudae hom. 2, 6 (PG 49, 390); In Matth. hom. 10, 6 (PG 57, 190f.); Salv., Gub. 3, 44f. (Lagarigue 220); 3, 49 (ibid. 222); 4, 40 (ibid. 264); Eccl. 4, 40 (Lagarigue 336).

<sup>57</sup> P. Cair. Isidor. 75 (316 n. Chr.); Ambr., Hel. 12, 43 (CSEL 32, 2, 436f.); 15, 53 (ibid. 443f.); Aug., Serm. 230 (PL 38, 1103f.); Socr., Hist. eccl. 7, 16 (Hansen, GCS, N.F. 1, 361); Val. Cem., Hom. 6, 1 (PL 52, 709f.); 10, 3 (ibid. 723); 20, 3 (ibid. 752f.); Caes. Arel., Serm. 46, 3 (CCL 103, 206f.). Manche Richter scheinen Trunkenheit als strafmildernd bewertet zu haben: Ambr., Abr. 1, 6, 57f. (CSEL 32, 1, 539f.); vgl. auch Aug., C. Faust. 22, 44 (CSEL 25, 636).

<sup>58</sup> Bas., Hex. 7, 5, 160C (Giet 418).

<sup>59</sup> Joh. Chrys., Anna 2, 5 (PG 54, 649/51).

<sup>60</sup> Pallad., Hist. Laus. 19, 1ff. (Bartelink 96); Apophthegmata patrum, Paphnoutios 2 (20) (PG 65, 377/80); Antonius, Vita Symeon. Styl. 20 (Übers. Doran 95/7); K. Hopwood, ‚All that may become a man‘: the Bandit in the Ancient Novel, in: L. Foxhall – J. Salmon (Hrsg.), When Men Were Men. Masculinity, Power and Identity in Classical Antiquity, London – New York 1998, 195-204, 197f. Sexualdelikte (Vergewaltigung und Ehebruch) wurden vielfach im Zustand der Trunkenheit begangen: Ambr., Cain et Ab. 1, 5, 20 (CSEL 32, 1, 357); Mir. Thecl. 34 (Dagron 380/4). Auch im Vorfeld anderer Straftaten wurde viel Alkohol getrunken. Palladius wirft dem Bischof Theophilus von Alexandria vor, er habe um sich eine Schar von nichtsnutzigen Leuten, z.T. Sklaven, gesammelt und mit ihnen, nachdem er sie habe reichlich Alkohol trinken lassen, eine Mönchskolonie angegriffen: Pallad., Vita Ioh. Chrys. 7 (Malingrey - Leclercq 144/6).

<sup>61</sup> Greg. Tur., Franc. 3, 5; 4, 46; 6, 13; 7, 22; 9, 19; 9, 27; 10, 27.

<sup>62</sup> Lib., Or. 3, 6; Joh. Chrys., In epist. ad Hebr., hom. 7, 3 (PG 63, 65f.). Augustin bezeichnet die Circumcellionen als „trunkene Jugendliche“ und benennt hiermit die beiden Faktoren, die die Gewalt besonders beförderten, den Alkoholkonsum und das jugendliche Alter: Aug., C. Parm. 1, 11, 17 (CSEL 51, 38f.). Vorwurf der *ebrietas* auch C. Parm. 2, 9, 19 (CSEL 51, 64f.); 3, 3, 18 (ibid. 122); C. Petil. 1, 24, 26 (CSEL 52, 20); 2, 14, 33 (ibid. 37f.); 2, 39, 94 (ibid. 77); 2, 88, 195 (ibid. 120); Un. eccl. 19, 50 (CSEL 52, 296f.); C. Cresc. 4, 63, 77 (CSEL 52, 576f.); Epist. 35, 2 (CSEL 34, 2, 28f.).

Die Tatsache, daß die Jugendlichen im Vollrausch gehandelt hatten, führte also nicht zu einer milderen Strafe.<sup>63</sup> Neben den Jugendlichen waren es die Soldaten, die sich im Rausch schwere Gewalttaten zuschulden kommen ließen.<sup>64</sup> Und schließlich war Alkoholmißbrauch bis zu einem gewissen Grade ein unterschichtenspezifisches Problem.<sup>65</sup> Spätantike Autoren sehen u.a. in dem übermäßigen Alkoholkonsum der städtischen *plebs* die Ursache für deren große Gewaltbereitschaft. Die Armen verlören im Rausch den Respekt vor den Reichen und Vornehmen.<sup>66</sup> Die Wohnungen der Ärmeren luden nicht zum Verweilen ein. Das Leben spielte sich daher zum großen Teil außerhalb der eigenen vier Wände ab. U.a. fungierten Kneipen und Garküchen, deren Zahl beträchtlich war,<sup>67</sup> als Kommunikationszentren, vor allem für die städtische Plebs.<sup>68</sup> Hier trafen sich vor allem einfache Leute, die nicht nur dem Alkohol zusprachen, sondern vielfach auch zu Recht und Moral ein distanzierendes Verhältnis hatten.<sup>69</sup> Gaststätten waren Orte, von denen sich ehrenwerte Leute nach Möglichkeit fernhalten sollten.<sup>70</sup> Ein Faktor, der zu dem schlechten Renommee der Kneipen beitrug, war die Tatsache, daß ihre Besucher die Zeit vielfach mit Glücksspielen totschlugen,<sup>71</sup> die hin und wieder

<sup>63</sup> Sperber 1970, 261f.

<sup>64</sup> P. Abinn. 28 (= P. Lond. II 411, p. 281) (1. Hälfte 4. Jh. n. Chr.); Lib., Or. 20, 18; 47, 5; Ambr., Hel. 13, 46ff. (CSEL 32, 2, 438/40); Max. Taur., Serm. 26, 1 (CCL 23, 101).

<sup>65</sup> Bas., Hom. in ebriosos 3 (PG 31, 448f.); Ambr., Hel. 12, 41f. (CSEL 32, 2, 436); Aug., Serm. 85, 2 (PL 38, 521); Serm. Caillau – Saint-Yves 2, 19, 6 (Morin 268f.); Serm. Lambot 24, 9 (PLS 2, 827); Eunap., Vit. soph., p. 462; Caes. Arel., Serm. 47, 7 (CCL 103, 215); Callinic., Vita Hypat. 2, 10 (Bartelink 80).

<sup>66</sup> Ambr., Hel. 12, 44 (CSEL 32, 2, 437); Priscian., De laude Anastasii 218ff. (Chauvot 65).

<sup>67</sup> In Alexandria soll es in der Mitte des 4. Jh. 845 Tavernen gegeben haben: Haas 1997, 67f.; Cl. Nicolet, Fragments pour une géographie urbaine comparée: à propos d'Alexandrie, in: ders. (Hrsg.), Mégapoles méditerranéennes. Géographie urbaine rétrospective. Actes du colloque organisé par l'École française de Rome et la Maison méditerranéenne des sciences de l'homme (Rome, 8-11 mai 1996), Paris 2000, 245-252. Libanios rühmt im Antiochikos ihre große Zahl in Antiochia: Or. 11, 257.

<sup>68</sup> Amm. 14, 6, 25; 28, 4, 29 und 34; Ambr., Hel. 12, 42 (CSEL 32, 2, 436); Lib., Or. 46, 10ff.; Joh. Chrys., In kalendas 2 (PG 48, 954f.); In epist. ad Hebr., hom. 7, 3 (PG 63, 65f.); Jul., Or. 9 (6), 7, 186D; MacMullen 1967, 166f.; Patlagean 1977, 207.

<sup>69</sup> Ambr., In psalm. 1, 29 (CSEL 64, 23f.).

<sup>70</sup> Amm. 28, 4, 3ff.; Synes., Epist. 45 (Garzya 156/8 = Migne 32, PG 67, 1360f.); Sidon., Epist. 8, 11, 3, Z. 30ff.; Joh. Mosch., Prat. spir. 194 (PG 87, 3, 3076f.). Nach den Constitutiones Apostolorum soll ein Kleriker, wenn er überführt ist, in einer Gaststätte gespeist zu haben, ohne daß er hierzu durch eine Reise genötigt gewesen wäre, seines Amtes entsetzt werden: Const. Apost. 8, 47, 54 (Metzger 3, 296). Ähnlich: Reg. eccl. Carthag. excerpta 40 (Conc. Carthag. 397) (CCL 149, 185); Collect. Hispana, Conc. Carthag. III (397 n. Chr.), C. 27 (CCL 149, 334).

<sup>71</sup> Amm. 14, 6, 25; 28, 4, 21; 28, 4, 29; Lib., Or. 3, 6; Conc. Elv. (300/6 n. Chr.), C. 79 (Vives 15); Ambr., Tob. 11, 38 (CSEL 32, 2, 539f.); Aug., In psalm. 40, 5 (CCL 40, 452f.); Serm. Dolbeau 26, 8 (Dolbeau 372f.); Joh. Chrys., Ad pop. Antioch. 15, 4 (PG 49, 159); 20, 8 (ibid. 210); In inscriptionem altaris et in principium actorum 1, 2 (PG 51, 69); In

Auslöser gewalttätiger Auseinandersetzungen waren.<sup>72</sup> Weiterhin wurden in den Herbergen und Kneipen Prostituierte feilgeboten.<sup>73</sup>

Die Gaststätten waren also ein Ambiente, in dem Gewalt und Kriminalität einen günstigen Nährboden fanden. Ein Stadtpräfekt setzte für die Tavernen in Rom Öffnungszeiten fest, was Proteste hervorrief; außerdem sollte den gehobenen Ständen der Besuch in den Gaststätten überhaupt untersagt werden.<sup>74</sup> Möglicherweise diente die Maßnahme auch polizeilichen Zwecken, um zu verhindern, daß im Alkoholrausch begangene Straf- und Gewalttaten überhand nahmen. In den palästinensischen Städten scheint der Alkoholausschank in den Gaststätten im 3./4. Jh. gerade aus diesem Grund nach einer Sperrstunde in der Nacht untersagt gewesen zu sein.<sup>75</sup> Die Eigentümer der Herbergen waren übel beleumdet und standen hier und da sogar im Ruf, mit Räubern zusammenzuarbeiten.<sup>76</sup> In Syrien zielte die Fahndung nach Räubern und deren Mitwissern auch auf Personen, die in Kneipen und Gaststätten mit Räubern gezechet oder gespeist hatten (die aber unschuldig waren). Einige Kneipen wurden also auch von Berufsverbrechern frequentiert.<sup>77</sup> Wie viele Gasthäuser sich auf diese zwielichtige Kundschaft spezialisiert haben mögen, läßt sich freilich nicht abschätzen.

In den Städten (und Dörfern) des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit waren die Kneipen Orte der Gewalt. In den einschlägigen Untersuchungen ist immer wieder auf den Konnex zwischen Alkoholkonsum, dem Kneipenbesuch und Gewalttaten aufmerksam gemacht worden.<sup>78</sup> Demgegenüber ist bei aller Kritik, die

---

gen. hom. 6, 6 (PG 53, 61); In Matth. hom. 59 (60), 7 (PG 58, 582/4); Caes. Arel., Serm. 198, 3 (CCL 104, 800). Selbst Kleriker entwickelten eine Vorliebe für das Würfelspiel: Cod. Iust. 1, 4, 34 (534 n. Chr.); Nov. Iust. 123, 10, 1 (546 n. Chr.); Const. Apost. 8, 47, 42f. (Metzger 3, 288); Canones Apostolorum 42f. (41f.) (Joannou 1, 2, 29f.). Malalas erzählt, Justinian habe Glücksspielern, die sich in Konstantinopel gräßliche Blasphemien hätten zuschulden kommen lassen, die Hände abhauen lassen, sie seien auf Kamelen durch die Stadt geführt worden: Malalas 18, 47, p. 451.

<sup>72</sup> Ps. Cypr., Aleat. 9 (CSEL 3, 3, 101f.).

<sup>73</sup> Dig. 23, 2, 43, pr.; 9 (Ulpian); Cod. Iust. 4, 56, 3 (225 n. Chr.); Cod. Theod. 9, 7, 1 (= Cod. Iust. 9, 9, 28 [29]) (326 n. Chr.); 4, 6, 3 (= Cod. Iust. 5, 27, 1), pr. (326 n. Chr.); Pallad., Vita Ioh. Chrys. 20 (Malingrey - Leclercq 404/6); T. Kleberg, Hôtels, restaurants et cabarets dans l'Antiquité romaine. Études historiques et philologiques, Uppsala 1957, 89ff.

<sup>74</sup> Amm. 28, 4, 3ff.

<sup>75</sup> Sperber 1970, 257ff.; 262f. Vgl. auch T. Grossmark, The Inn as a Place of Violence and Danger in Rabbinic Literature, in: H.A. Drake (Hrsg.), Violence in Late Antiquity, Aldershot 2006, 57-68.

<sup>76</sup> Lib., Or. 33, 40; Tchalenko 1953/8, 3, 31f. (Nr. 34); Joh. Chrys., Adv. Iudaeos 1, 4f. (PG 48, 848/50). Vgl. bereits Dig. 4, 9, 1, pr.; 1 (Ulpian); Cypr., Epist. 68, 3, 3.

<sup>77</sup> Lib., Or. 45, 6. Der Zusammenhang zwischen dem Zechen in Kneipen und dem Umgang mit Räubern bzw. Kriminellen wird schon in der frühkaiserzeitlichen Literatur gesehen: Apul., Met. 8, 1, 3; Iuv. 8, 158ff.

<sup>78</sup> Farge - Zysberg 1979, 987; 1006ff.; Castan 1980b, 199ff.; Sharpe 1983, 49ff.; 131; Muchembled 1989, 32; 200ff.; Schwerhoff 1991, 294ff.; Frank 1995, 245f.; 248f.; 308ff.

in den spätantiken Quellen an den *tabernae* und Rasthäusern laut wird, doch nur vergleichsweise selten die Rede davon, daß mit ihnen in besonders großer Zahl Gewalt- oder Tötungsdelikte verbunden gewesen wären.<sup>79</sup> Wir hören auch nur wenig davon, daß die Kneipen Mittelpunkte einer kriminellen Subkultur gewesen wären, wie dies in den Städten des frühneuzeitlichen Europa vielfach der Fall war. Sicher trafen sich hier vor allem einfache Leute, Angehörige der städtischen Unterschichten, vereinzelt auch Berufsverbrecher oder Räuber. Insgesamt repräsentierte die Kundschaft der spätantiken Gasthäuser und Kneipen aber einen Querschnitt durch breite Schichten der Bevölkerung, unter Ausschluß allenfalls der Angehörigen der Oberschichten. Die Mehrzahl der zahlreichen städtischen Kneipen wurde von einem breiten Spektrum der Bevölkerung frequentiert. Selbst manche Priester und andere christliche Kleriker besuchten gerne und häufig die Gasthäuser, wie die entsprechenden Verbote der kirchlichen Gesetzgebung zeigen. Dies ist ein Befund, der Beachtung verdient. Weiter unten wird die Frage zu diskutieren sein, ob in den Städten mit der Existenz einer festgefügtten kriminellen Subkultur zu rechnen ist. Das hier referierte Quellenmaterial weist nicht in diese Richtung. Wenn auch die Prediger und die Behörden den Besuch von Gasthäusern und Kneipen zu beschränken suchten, so handelte es sich bei den zahlreichen Gasthäusern doch sicher nicht um „Räuberhöhlen“.

Daran, daß der Alkohol (der nicht nur in den Tavernen konsumiert wurde) mit der Gewalt in einem ursächlichen Zusammenhang stand, lassen die Quellen jedenfalls keinen Zweifel. Dies mag trivial erscheinen, ist aber doch bemerkenswert. Kennzeichnend für die Gewalt war ihr spontaner, ungeplanter Charakter. Die Auseinandersetzungen mochten hin und wieder eskalieren und im Extremfall zum Totschlag führen. In aller Regel kam es soweit aber nicht. Auch wenn die im Rausch begangenen Tätlichkeiten zumeist relativ unblutig abgingen, kamen sie doch in einer großen Zahl von Fällen vor die staatlichen Gerichte.<sup>80</sup> Die Gewalt mochte etwas Alltägliches sein, dies heißt aber nicht, daß Staat und Gesellschaft sie toleriert hätten. Im späten Mittelalter kamen Gewalttäter anders als Personen, die sich Eigentumsdelikte hatten zuschulden kommen lassen, vielfach mit einer vergleichsweise milden Strafe oder überhaupt straffrei davon, ein Indiz dafür, daß die Gewalt als etwas Unvermeidliches, Unabänderliches hingenommen wurde.<sup>81</sup> Von einer solchen Einstellung war man in der Spätantike weit entfernt.

Es ist auch deutlich geworden, daß die Gewalt keineswegs ausschließlich auf das Konto der Angehörigen der Unterschichten ging. Mangelnde Affektkontrolle war nicht allein für sie kennzeichnend. Es war sicherlich auch nicht das Gefühl, in der Gesellschaft am Rande zu stehen oder ökonomisch zu kurz gekommen zu sein, welches zu Aggressionen und Gewalt geführt hätte. Die Jugendlichen, die in trunkenem Zustand Gewalttaten begingen, waren mehrheitlich keine Angehörigen

<sup>79</sup> Joh. Chrys., Adv. Iudaeos 1, 5 (PG 48, 850).

<sup>80</sup> Ambr., Hel. 12, 43 (CSEL 32, 2, 436f.); 15, 53 (ibid. 443f.).

<sup>81</sup> Geremek 1976, 58ff.; Given 1977, 92; Hanawalt 1979, 61f.; Chiffolleau 1984, 174.

der Unterschichten, stammten vielmehr zumeist aus „besseren“ Familien; die Kirchenväter kritisieren immer wieder die Väter, die ihren Söhnen allzu große Freiheiten einräumten, was zu Ausschweifungen (einschließlich Alkoholkonsum) und in Folge hiervon zu Straftaten führe.

Daß die Gewalt ein gesamtgesellschaftliches Problem war, bestätigt sich, wenn man einen Blick auf eine soziale Gruppe wirft, über die wir vergleichsweise gut informiert sind, nämlich die Kleriker und die Mönche. Es ist bemerkenswert, wie häufig wir von Gewalttaten, die auf deren Konto gingen, hören.<sup>82</sup> Kleriker beteiligten sich an Razzien gegen Räuberbanden; Basilius droht ihnen hierfür mit dem Ausschluß aus dem Klerus.<sup>83</sup> Es sei ein besonders eklatanter Fall von Gewaltanwendung unter Klerikern paraphrasiert: Ein Priester war mit einem Knüttel auf einen Diakon losgegangen und hatte ihm ein Auge ausgeschlagen; die Tat war im Affekt begangen worden. Für den Priester sollte, so die Entscheidung des Papstes Pelagius, ein Nachfolger bestimmt werden, allerdings nicht der Diakon, dessen Verstümmelung ihn nunmehr für das Priesteramt disqualifizierte.<sup>84</sup> Für Kleriker oder Mönche, die sich gegen die Kirchendisziplin vergangen hatten, setzten sich zunehmend Körperstrafen durch.<sup>85</sup> Es kam vor, daß die Bischöfe

<sup>82</sup> Ambr., Off. 1, 5, 17; Greg. Naz., Epist. 149 (Gallay 2, 41); Soz., Hist. eccl. 4, 24, 3ff. (GCS, Bidez – Hansen 178/80); Synode "ad Quercum" 1f. (Malingrey 100/2); 27 (ibid. 106); Aug., Epist. 9\* (CSEL 88, 43/5); 20\*, 6, 1 (ibid. 97); Euagr., Hist. eccl. 4, 35 (Bidez – Parmentier 184f.); Greg. M., Epist. 13, 37 (CCL 140A, 1040); Dial. 3, 14, 2f. (Vogüé - Antin 2, 302/4); Leontios von Neapolis, Vita Ioann. Eleem. 12 (28/30 Gelzer) (Festugière 359f.); 39 (75f. Gelzer) (Festugière 391); Canones Apostolorum 56 (Joannou 1, 2, 38); 66 (ibid. 42); Const. Apost. 8, 47, 66 (Metzger 3, 300). Spanische Kirchenkonzilien beschäftigen sich wiederholt mit Gewalttaten von Klerikern: Conc. Ilerdense (546 n. Chr.), C. 1 (Vives 55); Conc. Tol. IV (633 n. Chr.), C. 45 (Vives 207). In manchen Fällen führten Streitigkeiten unter Klerikern zum Tode eines der Beteiligten: Conc. Ilerdense (546 n. Chr.), C. 11 (Vives 58). In vielen innerkirchlichen Auseinandersetzungen scheuten sich Bischöfe und Kleriker nicht, auch selbst handgreiflich zu werden: Pallad., Vita Ioh. Chrys. 6 (Malingrey - Leclercq 138/40); 20 (ibid. 396/8); Joh. Chrys., Epist. ad Innocent. (Malingrey 72); Soz., Hist. Eccl. 2, 25, 2ff. (Festugière 336/8); 2, 25, 12 (ibid. 340); Athanas., Apol. sec. 8, 4f. (Werke 2, 94); 38 (ibid. 116f.); 44, 2 (ibid. 121); 63, 4 (ibid. 143); 65ff. (ibid. 144ff.); Barnes 1993, 28f.; Vict. Vit. 1, 41f. (CSEL 7, 18); 3, 42ff. (ibid. 93f.). Auch in Klöstern und unter Einsiedlern kam es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und Schlägereien: Callinic., Vita Hypat. 16, 3ff. (Bartelink 128); Caes. Arel., Reg. virg. 26 (Vogüé - Courreau 204); Apophthegmata patrum, Poimen 173 (90) (PG 65, 364).

<sup>83</sup> Bas., Epist. 217, 55 (Courtonne 2, 210).

<sup>84</sup> Pelag., Epist. 34 (Gassó - Batlle 93/5).

<sup>85</sup> Pallad., Hist. Laus. 7, 3 (Bartelink 38); Aug., Epist. 20\*, 5, 1 (CSEL 88, 96); Conc. Veneticum (461/91 n. Chr.), C. 6 (CCL 148, 153); C. 13 (ibid. 155); Conc. Agathense (506 n. Chr.), C. 38 (ibid. 208f.); C. 41 (ibid. 210); Caes. Arel., Reg. virg. 26 (Vogüé - Courreau 204); Bened., Reg. 45 (De Vogüé - Neufville 594); Joh. Mosch., Prat. spir. 145 (PG 87, 3, 3008f.); Greg. M., Epist. 3, 52 (CCL 140, 197ff.); 4, 24 (ibid. 242f.); 11, 53 (CCL 140A, 956f.); Dial. 1, 2, 8ff. (Vogüé - Antin 2, 30/2); Leontios von Neapolis, Vita

hierbei selbst Hand anlegten; Justinian vertritt die Auffassung, dies entspreche nicht der Würde des Amtes.<sup>86</sup>

Es soll nicht unterstellt werden, daß Bischöfe oder Kleriker besonders gewalttätig gewesen wären. Die Belege lassen jedoch deutlich werden, daß Gewaltanwendung bis zu einem gewissen Grade alltäglich und allgegenwärtig war. In einer Gesellschaft, in der es von niemandem in Frage gestellt wurde, daß man seine Kinder und Sklaven schlagen durfte, ja schlagen mußte, wenn man sie bessern wollte, in einer solchen Gesellschaft konnte es keinen Anstoß erregen, wenn auch Bischöfe oder Äbte ihnen untergebene Kleriker oder Mönche züchtigen ließen. Gingen Kleriker oder Mönche mit Gewalt aufeinander los, so wurde dies von niemandem gebilligt, und die Betroffenen mußten damit rechnen, von ihrem Amt entbunden zu werden. Sich prügelnde Kleriker sind aber ein Indiz dafür, daß mit denselben Verhaltensweisen auch unter den Laien zu rechnen ist. Wenn Kleriker sich im Zorn dazu hinreißen ließen, ihre Kontrahenten zu schlagen, so ist bei den Laien nicht mehr Affektkontrolle zu erwarten. Andererseits bewegte sich diese Gewalt, eben deswegen, weil sie vielfach durch den Affekt bedingt war, auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau. Fausthiebe und Schläge mit einem Knüttel mochten im Einzelfall zu ernststen Verletzungen wie dem Verlust eines Auges führen. Wir sind jedoch weit entfernt von dem Ausmaß an blutiger Gewalt, wie es etwa für das frühe Mittelalter kennzeichnend war.

Belege für Gewalttaten, die im Zorn begangen wurden, können aus der gesamten griechisch-römischen Antike in großer Zahl zitiert werden. Der Zorn ist eine der Untugenden, gegen die die Moralphilosophen stets mit besonderer Intensität kämpften. Ob die wiederholten Mahnungen der christlichen Prediger an ihre Gemeindemitglieder, sich nicht vom Zorn hinreißen zu lassen, sich statt dessen mit ihren Feinden auszusöhnen, etwas gefruchtet haben, läßt sich nicht sagen; Skepsis ist angebracht. Auch ist kaum anzunehmen, daß die Prediger mit ihren Warnungen vor dem Alkoholkonsum bei einem größeren Teil ihres Publikums offene Ohren gefunden haben. Die Bedingungen und Voraussetzungen, die in der Spätantike zur Gewalt geführt haben, unterschieden sich also nur wenig von denen der frühen Kaiserzeit. Es läßt sich demzufolge auch nur schwer abschätzen, ob langfristig die alltägliche Gewalt eher zu- oder abgenommen hat.

Ein Faktor dürfte jedoch zu deren Reduzierung geführt haben. Während bei der Ergreifung von Straftätern der Eigeninitiative des Opfers weiterhin eine große Bedeutung zukam, wurde im privatrechtlichen Bereich seit der späten Republik die

---

Ioann. Eleem. 23 (49/52 Gelzer) (Festugière 373/5). Vor dem Bischofsgericht war es üblich, Beschuldigte oder Zeugen zu züchtigen: Aug., Epist. 133, 2 (CSEL 44, 82f.); Greg. M., Epist. 3, 44 (CCL 140, 189); J.C. Lamoreaux, Episcopal Courts in Late Antiquity, *Journal of Early Christian Studies* 3, 1995, 143-167, 163f.

<sup>86</sup> Nov. Iust. 123, 11, 1 (546 n. Chr.). Const. Apost. 8, 47, 27 (Metzger 3, 280/2): Wenn ein Bischof, Priester oder Diakon einen Christen, der gesündigt hat, oder einen Ungläubigen schlägt, so soll er seines Amtes enthoben werden. Ebenso *Canones Apostolorum* 27 (Jouanou 1, 2, 20). Vgl. auch Greg. M., Epist. 12, 8 (CCL 140 A, 979f.).

Selbsthilfe zunehmend zurückgedrängt.<sup>87</sup> Auch nach der Ausbildung des Zivilprozesses in der frühen Republik standen staatliche Rechtsprechung und Selbsthilfe zunächst noch nebeneinander. Der Staat stellte dem Bürger zwar seine Machtmittel zur Durchsetzung seiner Ansprüche zur Verfügung, er ließ ihm aber die Möglichkeit, sich sein Recht selbst zu verschaffen. Die spätrepublikanischen Gesetze *de vi* untersagten einige Formen der Selbsthilfe. Mit der Entwicklung des Kognitionsprozesses in der Kaiserzeit begannen sich der Gedanke der Unrechtmäßigkeit der Selbsthilfe sowie die Auffassung durchzusetzen, daß der Bürger sich der Hilfe des Staates zur Durchsetzung seiner Rechtsansprüche bedienen mußte. Zum ersten Mal wurde dieser Grundsatz von Marc Aurel in einem Dekret niedergelegt. Wenn jemand das, von dem er glaubt, daß es ihm geschuldet wird, nicht durch einen Richter einfordert, er also seine Forderungen eigenmächtig geltend macht, so gilt dies jetzt als *vis*, auch wenn es nicht zu Gewalttätigkeiten gekommen ist. Es wurden Sanktionen bei Eigenmacht verhängt. Wer seine Forderungen durchzusetzen versuchte, indem er sich Sachen des Schuldners bemächtigte, büßte dadurch seine Forderung ein.<sup>88</sup> Gleichwohl war auch nach klassischem Recht die Selbsthilfe noch in einer Reihe von Fällen zulässig.<sup>89</sup> In der Spätantike setzte sich die Entwicklung, die bereits in der Republik und frühen Kaiserzeit eingeleitet wurde, fort. Eine Konstitution aus dem Jahr 389 untersagt dem Eigentümer eigenmächtige Handlungen zur Erlangung seiner Sache. Hat sich jemand gewaltsam vor einem Gerichtsurteil in den Besitz der strittigen Vermögenswerte gesetzt, so hat er diese zurückzuerstatten und verliert seine Rechte hieran.<sup>90</sup>

Sicher ist auch in der Spätantike die Selbsthilfe nicht völlig zurückgedrängt worden. Ein gewisser Syros klagt gegen eine Frau namens Tabes, ihren Ehemann und zwei Söhne, die mit Gewalt seine Ehefrau und Kinder entführt und in ihrem Haus eingeschlossen hatten; angeblich war die Frau ihre Sklavin. Syros erklärt, daß seine Frau frei sei, und fordert, daß die Entführten aus „der gesetzwidrigen *phylake*“ befreit werden. Die Angeklagten hatten also versucht, ihre Ansprüche auf eigene Faust geltend zu machen, ohne Einschaltung der Gerichte.<sup>91</sup> Gläubiger scheuten sich nicht, gegen Schuldner mit Gewalt vorzugehen. Ein Gläubiger, der ihm verpfändete Vermögenswerte mit Gewalt raubt, handelt illegal; er kann daher, so Diokletian, binnen eines Jahres auf vierfachen Schadenersatz verklagt werden, hernach auf einfachen.<sup>92</sup> Dringt ein Gläubiger mit Gewalt auf privaten Grundbesitz

<sup>87</sup> Wesener 1958; Behrends 2002.

<sup>88</sup> Dig. 4, 2, 13 (Callistratus); 48, 7, 7 (Callistratus).

<sup>89</sup> Wesener 1958, 105ff.

<sup>90</sup> Cod. Theod. 4, 22, 3 (= Cod. Iust. 8, 4, 7) (389 n. Chr.).

<sup>91</sup> P. Grenf. II 78 (307 n. Chr.). Zur Selbsthilfe in Ägypten vgl. auch noch P. Abinn. 46 (= P. Lond. II 420, p. XXXVIII) (343 n. Chr.); P. Oxy. VI 902 (ca. 465 n. Chr.) (in diesem Falle allerdings auch Inhaftierung des Schuldners in einem staatlichen Gefängnis).

<sup>92</sup> Cod. Iust. 9, 33, 3 (293 n. Chr.).

ein, so ist gegen ihn die Klage wegen *vis privata* statthaft.<sup>93</sup> Jemand, der eine Schuld abstreitet, soll nicht mit bewaffneter Gewalt bedrängt, vielmehr vor Gericht gebracht werden; wenn die Schuld nachgewiesen werden kann, soll er mit gesetzlichen Mitteln zur Begleichung der Schulden gezwungen werden.<sup>94</sup> Ein Gläubiger hatte mit Soldaten und Sklaven einem im Sterben liegenden Schuldner zugesetzt und seine Habe gepfändet, darüber hinaus seine Beisetzung verhindert, bis ihm Bürgen gestellt worden waren. Justinian nimmt diesen Vorfall zum Anlaß, ein Gesetz zu erlassen, in dem Gläubigern künftighin bei einem solchen Verhalten der Verlust sämtlicher ihrer Ansprüche angedroht wird.<sup>95</sup> Die in der Gesetzgebung angesprochene Existenz von Privatgefängnissen ist ein weiterer Beleg dafür, daß die Selbsthilfe nicht ganz ausgerottet werden konnte. Deren Betreiber dürften mehrheitlich Gläubiger gewesen sein, die durch die (illegale) Inhaftierung ihre Schuldner unter Druck zu setzen suchten.<sup>96</sup>

Insgesamt aber gilt: Die private Vollstreckung wurde in der Kaiserzeit zunehmend von der staatlichen ersetzt.<sup>97</sup> Die Schuldexekution ging aus dem privaten ins öffentliche Recht über; der Schuldner haftete zwar noch mit Person und Vermögen, aber er wurde in aller Regel nicht mehr im privaten Gefängnis des Gläubigers, sondern in einem staatlichen Gefängnis inhaftiert.<sup>98</sup> Wenn die Kirchenväter vor der Aufnahme von Schulden warnen und ausmalen, welche Unbilden der Schuldner erdulden muß, so weisen sie auf die gerichtliche Vollstreckung hin.<sup>99</sup> Wollte jemand einen Rechtsanspruch durchsetzen, so mußte er sich jetzt wenigstens prinzipiell gerichtlicher Hilfe bedienen. Der Staat nahm für sich in immer größerem Umfang in Anspruch, den privatrechtlichen Ansprüchen des einzelnen zur Durchsetzung zu verhelfen. Auch wenn sich mancher selbst sein Recht zu verschaffen suchte, so kann es doch keinen Zweifel geben, daß es sich hierbei nur noch um Ausnahmen, nicht mehr die Regel handelte. Beleg hierfür ist, daß die Kirchenväter in der Prozeßsucht ihrer Zeitgenossen ein Problem sahen, nicht darin, daß sie ihre Interessen mit Waffengewalt verfolgten. Und auch die *potentes*,

<sup>93</sup> Cod. Iust. 9, 12, 5 (294 n. Chr.).

<sup>94</sup> Cod. Iust. 4, 10, 9 (294 n. Chr.).

<sup>95</sup> Nov. Iust. 60, pr.; 1 (537 n. Chr.). Es handelte sich nicht um einen Einzelfall; ähnliche Vorgehensweisen der Gläubiger setzt schon Ambr., Tob. 10, 36f. (CSEL 32, 2, 537f.) voraus. Vgl. auch Cod. Iust. 9, 19, 6 (526 n. Chr.).

<sup>96</sup> Cod. Theod. 9, 11, 1 (388 n. Chr.); Cod. Iust. 9, 5, 1 (486 n. Chr.); 1, 4, 23 (529 n. Chr.); 9, 5, 2 (529 n. Chr.); vgl. O. Robinson, *Private Prisons*, RIDA 15, 1968, 389-398; Krause 1996, 59ff.

<sup>97</sup> L. Mitteis, *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs*, Leipzig 1891, 445ff.; L. Wenger, *Vinctus*, ZRG 61, 1941, 355-378, 372ff.; Kaser 1966, 511; 513; Krause 1996, 155ff.

<sup>98</sup> Krause 1996, 156ff.

<sup>99</sup> Aug., *Serm.* 86, 4, 4 (PL 38, 525).

die Reichen, die sich ja an sich mit einigen wenigen bewaffneten Sklaven gegenüber ihren schwächeren Nachbarn hätten durchsetzen können, zogen doch zumeist die Auseinandersetzung vor einem staatlichen Gericht vor.<sup>100</sup>

Gewalttätige Auseinandersetzungen und Schlägereien führten, darauf ist bereits hingewiesen worden, vielfach zur Einschaltung staatlicher Gerichte. Die Zivilklage wurde zunehmend von der Strafklage abgelöst. Damit wurde der Staat sehr viel stärker in die Verfolgung und Ahndung von Gewalttaten involviert. Zur Zeit des nachklassischen Juristen Hermogenian (unter Diokletian) wurde eine *iniuria* in der Regel bereits strafrechtlich (*extra ordinem*) geahndet, entsprechend der Schwere der Tat und der Person des Täters: Sklaven wurden ausgepeitscht und ihren Eigentümern zurückgegeben; Freie niedriger sozialer Herkunft erhielten Stockschläge, die übrigen wurden mit zeitweiliger Verbannung bestraft.<sup>101</sup> Selbst relativ harmlose Auseinandersetzungen (Schläge, Zerreißen der Kleidung) wurden vor Gericht gebracht.<sup>102</sup> In gar nicht so wenigen Fällen kamen die Beschuldigten in Untersuchungshaft, zumal dann, wenn sie niedrigen sozialen Standes waren.<sup>103</sup> Zwar wurde auch bei erlittener Gewalt in manchen Fällen mit der Einschaltung der staatlichen Behörden lange gewartet. Nichtsdestotrotz wurden Gewaltdelikte in größerer Zahl als in der frühen Kaiserzeit strafrechtlich geahndet. Die regelmäßige Einschaltung der staatlichen Gerichte dürfte eine Eskalation der Gewalt, die zu schweren Wunden oder gar zum Tod eines der Beteiligten hätte führen können, verhindert haben. Denn die Alternative dazu, die Vergeltung vor Gericht zu suchen, wäre ja die Selbsthilfe gewesen.

Trotz zahlreicher kleinerer Schlägereien und Auseinandersetzungen waren die spätantiken Städte und Dörfer also durch ein vergleichsweise niedriges Niveau an Gewalt gekennzeichnet. Es ist weiter unten noch ausführlich auf die Selbstjustiz einzugehen und zu diskutieren, in welchen Situationen die Opfer von Straftaten sich selbst ihr Recht verschafften, wann sie demgegenüber die staatlichen Gerichte einschalteten. Das, was wir bislang gelernt haben, zeigt, daß selbst einfache Beleidigungen und Handgreiflichkeiten zur Anrufung der Gerichte führten. Dies ist ein durchaus bemerkenswerter Sachverhalt. In den meisten agrarischen Gesellschaften besteht eine große Distanz zwischen weiten Teilen der Bevölkerung und dem Staatsapparat. Diesen einzuschalten gilt als die *ultima ratio* und kommt

<sup>100</sup> Krause 1996, 203ff.

<sup>101</sup> Dig. 47, 10, 45 (Hermogenianus).

<sup>102</sup> Lib., Or. 45, 2f.; Aug., In psalm. 54, 14 (CCL 39, 666f.); Bas., De ieiunio hom. 2, 5 (PG 31, 192); Joh. Chrys., Ad pop. Antioch. 1, 12 (PG 49, 32f.); De perfecta caritate 3 (PG 56, 282f.).

<sup>103</sup> Krause 1996, 103ff. Bei weitem die meisten Belege für Inhaftierungen wegen Gewalttaten in Ägypten stammen aus der Spätantike: P. Berl. Frisk 4 (= SB V 7518) (4./5. Jh. n. Chr.); P. Herm. 20 (4. Jh. n. Chr.); P. Abinn. 15 (= P. Lond. II 415, p. 283) (1. Hälfte 4. Jh. n. Chr.); P. Sakaon 48 (= SB VI 9622) (343 n. Chr.); P. Abinn. 51 und 52 (= P. Lond. II 240f., p. 277f.) (346 n. Chr.); BGU III 909 (359 n. Chr.); P. Oslo III 128 (ca. 368 n. Chr.); P. Lips. 37 (389 n. Chr.); P. Oxy. VIII 1106 (6. Jh. n. Chr.).